

Migrationsreport 2010

Fakten – Analysen – Perspektiven

Für den Rat für Migration herausgegeben von
Marianne Krüger-Potratz und Werner Schiffauer

Marianne Krüger-Potratz, Prof. emer. für Interkulturelle Pädagogik, ist Leiterin des Zentrums für Europäische Bildung in Trägerschaft der Universitäten Münster und Zagreb. *Werner Schiffauer* ist Professor für Vergleichende Kultur- und Sozialanthropologie an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder).

Campus Verlag
Frankfurt/New York

Inhalt

Vorwort	
<i>Klaus J. Bade</i>	7
Einleitung	
<i>Werner Schiffauer</i>	13
Moscheekonflikte im Figurationsprozess der Einwanderungsgesellschaft: eine soziologische Analyse	
<i>Jörg Hüttermann</i>	39
Der säkulare Muslim: Zur Generierung einer Kategorie im Kontext der Deutschen Islam Konferenz	
<i>Levent Tezcan</i>	83
Fallstricke des konsensorientierten Dialogs unter liberal-säkularen Bedingungen: Entwicklungen in der Deutschen Islam Konferenz	
<i>Schirin Amir-Moazami</i>	109
Der lange Weg zum islamischen Religionsunterricht – Zum Stand der Realisierungsbemühungen	
<i>Michael Kiefer</i>	139
Die Bekämpfung des legalistischen Islamismus	
<i>Werner Schiffauer</i>	161

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.
ISBN 978-3-593-39270-7

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne
Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Copyright © 2011 Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main
Druck und Bindung: CPI buchbücher.de, Birkach
Gedruckt auf Papier aus zertifizierten Rohstoffen (FSC/PEFC).
Printed in Germany

Dieses Buch ist auch als E-Book erschienen.
www.campus.de

Dokumentation Migration und Integration in Deutschland – Chronologie der Ereignisse und Debatten	
Mai 2008–April 2009 <i>Verena Krobisch und Friedrich Heckmann</i>	201
Mai 2009–Dezember 2010 <i>Karl-Heinz Meier-Braun</i>	271
Autorinnen und Autoren	359

Vorwort

Klaus J. Bade

Dies ist der sechste und letzte Band in der Reihe »Migrationsreport: Fakten – Analysen – Perspektiven« des *Rates für Migration (RfM)*. Die Reihe wurde im Jahr 2000 von mir zusammen mit dem Soziologen Prof. Dr. Rainer Münz konzipiert und begründet. Der seither alle zwei Jahre erscheinende Migrationsreport folgte durchgängig diesem Gründungskonzept und verband einen Aufsatzteil mit einer chronologischen Dokumentation zur Entwicklung von Migrations- und Integrationspolitik.¹

Die Bände wurden stets von zwei, manchmal auch drei Vorstandsmitgliedern des Rates für Migration herausgegeben, ihre jeweilige thematische Ausrichtung im Vorstand des Rates beschlossen. Der Migrationsreport war das publizistische Flaggschiff des Rates für Migration, eines bundesweiten Zusammenschlusses von mit Fragen von Migration, Integration und interkultureller Begegnung beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

Der Rat für Migration war ursprünglich aus einem Kern der Wissenschaftlergruppe um das 1994 veröffentlichte *Manifest der 60: Deutschland und die Einwanderung*² hervorgegangen. Das Manifest erschien in großer Auflage und wurde zu einer Programmschrift für diejenigen, die vor der demonstrativen Erkenntnisverweigerung von Politik gegenüber der Einwanderungssituation warnten und eine konzeptorientierte Gestaltung von Migration und Integration verlangten, die der gesellschaftspolitischen Bedeutung dieser Themen entsprach. Der Rat für Migration übernahm in seinen ersten Empfehlungen an Bundestag und Bundesregierung zur zukünftigen Migrationspolitik im Herbst 1998 wesentliche Forderungen der »Manifest-Gruppe«.³

Der RfM war 1997/98 unter Leitung des Rechtswissenschaftlers Prof. Dr. Michael Wollenschläger († 2008) zusammengetreten auf der Grundlage eines von mir am *Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS)* der Universität Osnabrück entwickelten Konzepts.⁴ In dessen

Einleitung

Werner Schiffauer

Die letzten Jahre waren durch eine Fülle von Aktivitäten und Initiativen mit dem Ziel der Integration des Islam in die Gesellschaft der Bundesrepublik gekennzeichnet: Diese Aktivitäten fanden auf Bund-, Länder- und Gemeindeebene statt. Zu nennen sind die Islamkonferenz, eine Fülle von Dialogforen auf lokaler Ebene, Integrationsverträge auf lokaler Ebene, die in fast jedem Land eingerichteten Initiativen zur Ausarbeitung des islamischen Religionsunterrichts als reguläres Fach; die Etablierung einer Imamausbildung in Frankfurt/Main und Osnabrück oder die Diskussionen zur Errichtung von Theologischen Fakultäten. Die Vielfalt der Initiativen scheint auf den ersten Blick verwirrend und unüberschaubar. Es ist jedoch die These des hier vorgelegten Bandes, dass trotz aller Vielfalt allmählich eine Logik der Islampolitik in Deutschland sichtbar wird. Es entwickelt sich ein übergreifendes politisches Selbstverständnis im Umgang mit dem Islam, das wiederum handlungsleitend wirkt. Der Prozess, der dazu führt, ist kaum gesteuert und wenig systematisch: Er ist bestimmt von verschiedenen Faktoren: Als erstes ist eine in der Gesellschaft weit verbreitete islamskeptische bis islamophobe Grundeinstellung zu beobachten, die sich im ersten Jahrzehnt der zweitausender Jahre zunehmend verfestigt hat. Die Politik reflektiert diese Ängste und versucht ihnen Rechnung zu tragen. Dabei sind durchaus verschiedene Formen, mit der gesellschaftlichen Angst umzugehen, festzustellen. Das Spektrum reicht vom populistischen Aufgreifen und Nutzen dieser Ängste durch eine Minderheit bis hin zum Versuch, über die Differenzierung zwischen Islam und Islamismus (die mehrheitliche Position) den diffusen Ängsten etwas entgegen zu setzen. In beiden Fällen bildet die gesellschaftliche Angst vor dem Islam den Hintergrund. Ein zweiter Faktor, der vereinheitlichend wirkt, beruht auf dem spannungsgeladenen Verhältnis von Sicherheitspolitik (und den sie tragenden Institutionen) und Integrationspolitik (und den sie tragenden Institutionen). Die Formel *Sicherheit durch Integration* verschleiert ein prinzipiell

kompliziertes Verhältnis: Integration funktioniert nur über Partizipation, Einbindung und Vertrauensvorschuss; Sicherheitspolitik funktioniert über Kontrolle, prinzipielles Misstrauen und Sanktionierung. Die Logik der Islampolitik leitet sich aus dem oft mühsamen Versuch ab, diese Spannung zu bewältigen. Ein dritter Faktor, der die Islampolitik bestimmt, ist eine grundlegende Verschiebung im Verständnis eines »freiheitlichen Rechtsstaats«. Der Schutz und die aktive Förderung von Autonomie, Individualismus, Selbstbefreiung spielen heute eine weit größere Rolle als der Schutz von Religionsfreiheit, Privatraum und Familie. Oder anders: Freiheitlichkeit wird heute weit mehr auf den Einzelnen und immer weniger auf Kollektive bezogen. Der Staat erscheint zunehmend als Garant dieser Freiheitlichkeit und die Rolle von intermediären Gruppen wie Familien oder Religionsgemeinschaften in diesem Prozess wird zunehmend geringer veranschlagt. Insbesondere starke Religiosität, sei sie islamischer, evangelikaler oder auch streng katholischer Prägung, gilt zunehmend als suspekt.

All dies prägt die Islampolitik, deren Facetten in diesem Band beschrieben werden. Es handelt sich um eine Politik der Einhegung und Formung. Auf der einen Seite finden sich Initiativen des Förderns (oder auch des Initiierens) von (im Sinne der Mehrheitsgesellschaft) wünschenswerten Entwicklungen; auf der anderen Seite Strategien des Ausgrenzens, Neutralisierens und Isolierens von Gruppen und Initiativen, die als nicht wünschenswert gelten. Diese Politik äußert sich im Prinzip am deutlichsten im Umgang mit dem organisierten Islam. Er gilt als die Kraft, die der »Reform« des Islam am nachdrücklichsten entgegensteht. Gleichzeitig ist der organisierte Islam die Kraft, die den Islam in Deutschland vertritt – nicht im Sinne der politischen Vertretung, sondern im Sinn des Schaffens der einschlägigen Angebote, die von der überwiegenden Mehrheit der Gläubigen genutzt werden, um ihre Religion zu leben. Das Dilemma der Islampolitik besteht darin, nicht mit den Organisationen kooperieren zu wollen und gleichzeitig ohne die Gemeinden nicht auszukommen. Das Dilemma unterliegt den Strategien, die gewählt werden, um mit ihnen umzugehen. Sie werden u.a. durch die Kooptierung in Beiräten gleichzeitig beteiligt und neutralisiert; sie werden in Dialogveranstaltungen eingebunden; sie werden, wenn sie sich verweigern, mit allen Mitteln, die dem Rechtsstaat zur Verfügung stehen, ausgegrenzt und isoliert. Diese Politik hat eine Fülle von nicht-intendierten und wenig bemerkten Konsequenzen. Was die politische Kultur der Bundesrepublik betrifft, bedeutet sie eine Verschiebung des Verständnisses der freiheitlichen Rechtsstaatlichkeit zugunsten des Staates

und auf Kosten der Zivilgesellschaft. Was die islamischen Gemeinden betrifft, so produziert sie wachsende Distanz und Entfremdung und bewirkt damit das Gegenteil von dem, was angestrebt wird – nämlich Integration. Soweit das Gesamtargument.

Jörg Hüttermann entwickelt in seinem Text einen Ansatz zur Beschreibung der gesellschaftlichen Prozesse, in die die Islampolitik eingebettet ist. Er entfaltet die Sozio-Logik der Einwanderungsgeschichte in die Bundesrepublik seit den 1970er Jahren und interpretiert vor diesem Hintergrund die immer wiederkehrenden Moscheebaukonflikte. Gestützt auf einen figurationssoziologischen Ansatz deutet er die Phasen der Einwanderungsgeschichte auf dem Hintergrund der Verschiebung der Machtbalance von Alteingesessenen und Neuzuwanderern. Dieser Ansatz wendet sich gegen das Bild einer »statischen Gesellschaft, die zugewanderte Minderheiten dauerhaft in vorbestimmte soziale Räume, Rollen oder Reservate einweist« (S. 57). Hüttermann zeigt hingegen, wie sich diese Gesellschaft im Zuge von Rangordnungskonflikten zwischen (Alt-)Eingesessenen und Zugewanderten ständig wandelt. In jeder Gesellschaft wird den Neuzugewanderten von den Alteingesessenen zunächst ein Ort am Rande der Gesellschaft zugewiesen. Doch in dem Maße, wie die Zugewanderten sich etablieren und den ihnen zugeteilten Ort in Frage zu stellen beginnen, kommt es zu Konflikten. So wurde der Gaststatus, der den Neuzugewanderten in der ersten Zeit der Migration zugewiesen wurde (Stichwort: Gastarbeiter), mit der Verstetigung der zunächst temporär geplanten Einwanderung fraglich. Je mehr die Zugewanderten als Konsumenten, Kollegen und Auszubildende/Schüler an der Gesellschaft partizipierten, desto stärker forderten sie im Sinne des modernen universalistischen Ideals der Gleichheit vor Gesetz und Markt universelle Rechte und marktgerechte Preise ein. Dabei spielte zunächst die soziale Figur des Anwalts aus der Mehrheitsgesellschaft eine Schlüsselrolle. Mit der Zeit bildeten sich jedoch Strukturen der Selbstvertretung aus, und das anfänglich ehern erscheinende Machtdifferenzial der Einwanderergesellschaft geriet in Bewegung. Die paternalistischen Strukturen, in die das Verhältnis von Migranten zur Mehrheitsgesellschaft ursprünglich eingebunden war, verloren an Bedeutung. Die wohlmeinenden Personen aus der deutschen Gesellschaft, die für die Belange der Zugewanderten eingetreten waren, wurden von Sprechern aus den Reihen der Migranten abgelöst. Mit diesem Empowerment ging ein Teil der Kontrolle seitens der Mehrheitsgesellschaft verloren. Eine weitere Veränderung in der Etablierten-Außenseiterbeziehung folgte, als das Fak-

tum der Einwanderung um die Jahrtausendwende von den politischen Eliten akzeptiert wurde. In Deutschland (und Europa insgesamt) scheint dieser Prozess zwei Formen der Akzeptanz ausgebildet zu haben: Die als den anderen europäischen Staaten Eingewanderten wurden auf Grund der fortschreitenden Integration der EU zunehmend als Teil der Wir-Gruppe wahrgenommen und wie Binnenmigranten angesehen – mit der signifikanten Ausnahme der Sinti und Roma. Die Integrationsprobleme dieser Gruppe wurden thematisiert und invisibilisiert, während die Aufmerksamkeit fast ausschließlich auf die als Integrationsproblem definierten Zugewanderten aus Drittstaaten, insbesondere aus islamisch geprägten Ländern, gerichtet wurde. Sie wurden zunehmend *alterisiert* – also als Fremde im Sinne von Zygmunt Bauman¹ markiert und wahrgenommen. Aus »Einwanderern« wurde eine »kulturelle« bzw. »religiöse« Minderheit (und in dem Maße, in dem ihr Anderssein betont wurde, wurden zugleich ihre Integrationsprobleme übertrieben). Ein Ergebnis dieses Prozesses war die »Geburt« des Kultursubjekts »Muslim« bzw. – wie es in der Ethnologie diskutiert wird – die Muslimisierung der Einwanderer und Islamisierung der Migration.² Der erste Prozess bezeichnet die Tatsache, dass Einwanderer aus muslimischen Mehrheitsgesellschaften, die bislang im Wesentlichen als Ausländer (beziehungsweise als Türken, Araber und Palästinenser) gesehen wurden, zunehmend als Muslime wahrgenommen werden. Der zweite – damit zusammenhängende Prozess – bezeichnet die Tatsache, dass Integrationskonflikte zunehmend als Kultur- bzw. Religionskonflikte gesehen werden. Schulkonflikte, die in den 1990er Jahren auf die »Ausländerproblematik« zurückgeführt wurden, werden gegenwärtig vor allem auf den Islam zurückgeführt. In diesem Zusammenhang erlebten wissenschaftlich seit langem überholte Konzepte wie die Kulturkreislehre von Leo Frobenius eine Auferstehung. Bürgerliche Intellektuelle, wie z.B. der Historiker Hans-Ulrich Wehler, spielten eine nicht zu unterschätzende Rolle bei der Schaffung des Bildes eines kulturalistisch definierten Anderen – des Muslims – wie auch seines Gegenbildes, des kulturalistisch definierten »Selbst«, des in jüdisch-christlicher Tradition stehenden abendländischen Menschen. Hüttermann zeigt nun überzeugend, wie diese Logik den Konflikt über die Moschee in Köln-Ehrenfeld bestimmte und wie dieser Moscheekonflikt sich von früheren unterschied.

Hüttermanns Analysen benennen den Rahmen, in den staatliches Handeln eingebettet ist und dem es Rechnung tragen muss. Die staatlichen Instanzen nehmen in diesen Konflikten eine für Staatlichkeit insgesamt

bezeichnende Position ein. Wie in anderen gesellschaftlichen Auseinandersetzungen auch, stehen sie in der Regel über diesen Konflikten, die sie zu moderieren suchen, und sind doch andererseits in sie eingebunden. Der Staatsapparat lässt sich nicht (wie es marxistische oder postkoloniale Theoretiker sehen) darauf reduzieren, dass er lediglich existierende Machtverhältnisse ausdrückt, stabilisiert und festschreibt. Er ist aber auch nicht die neutrale Instanz, die gleichsam gottgleich über den Verhältnissen steht und lediglich vermittelt (wie es die Vertreter des liberalen Rechtsstaats sehen). Hier wie bei anderen politischen Auseinandersetzungen gilt, dass der Staatsapparat der »Aufrechterhaltung der Ordnung« verpflichtet ist – und da die Ordnung selbst das Ergebnis gesellschaftlicher Machtverhältnisse ist, privilegiert der Staat die Etablierten, ohne mit ihnen in jedem Punkt eins zu gehen. Im Fall der Islampolitik versuchen die staatlichen Instanzen, in Etablierten/Außenseiter-Konflikten zu moderieren, indem sie etwa das Recht auf Moscheebau und Religionsunterricht durchaus auch gegen Positionen durchsetzen, die darin den Untergang des christlich-jüdischen Abendlandes sehen. Gleichzeitig machen sie dies auf eine Weise, die von der Logik der Etablierten/Außenseiter-Beziehung durchdrungen ist und sie ihrerseits verfestigt. So wird der Status des muslimisch-Anderen durch die Politik eher verfestigt. Die Aufregungen über die Äußerungen des neuen Innenministers Friedrich, dass die in der Bundesrepublik lebenden Menschen islamischen Glaubens zwar zu Deutschland gehörten, dass aber die Zugehörigkeit des Islam zu Deutschland eine Tatsache sei, »die sich aus der Historie nirgends belegen« lasse³ (woraus natürlich folgt, dass dies auch für die Zukunft prinzipiell gilt), scheinen eher der Tatsache zu gelten, dass er unverhüllt (und damit schonungslos) ausspricht, was die Islampolitik die ganzen letzten Jahre charakterisierte, als dass es als Anzeichen für eine neue Linie gewertet werden könnte.

Diese Kontinuität wird vor allem aus Schirin Amir-Moazamis Text zur deutschen Islamkonferenz deutlich. Sie liefert ein Beispiel für die Rolle, die der Staat in den Etablierten/Außenseiter-Beziehung einnimmt. Die *Deutsche Islam Konferenz* (DIK) wird als politisch organisierter »Dialog« ausgegeben. Die Dialogvorstellung suggeriert, dass hier auf Augenhöhe ein Austausch stattfinden soll, in dem Gemeinsamkeiten wachsen – ein Austausch, wie er etwa mit den Kirchen oder dem Zentralrat der Juden stattfindet. Dies ist ziemlich irreführend. Schirin Amir-Moazami zeigt in ihrem Text, dass unter dem Zeichen des Dialogs mit Machttechniken gearbeitet wurde, die auf eine einseitige Formierung des islamischen Subjekts abzielen. Sie

arbeitet heraus, dass der »Dialog« der Versuch der Einschwörung der muslimischen Gesprächspartner auf einen (von der Staatsseite definierten) gesellschaftlichen Konsens ist, und nicht etwa ein Versuch, die Grundlage für die Akzeptanz von Differenz und Dissens zu schaffen. Es ging nicht um einen Austausch divergierender Positionen, sondern vielmehr um die Durchsetzung eines Verfahrens, an dessen Ende ein vorgegebener Wertkonsens, beziehungsweise die Kooptierung der islamischen Gemeinden für die Durchsetzung dieses Wertkonsenses stehen sollte. Die einzelnen Sitzungen waren von »der Staatsseite« weitgehend vorstrukturiert; auch das Festhalten der Ergebnisse in Form von Protokollen blieb der Staatsseite vorbehalten. Es durfte nichts Unkontrolliertes passieren.

Letztendlich ging es, wie einer der teilnehmenden Wissenschaftler formulierte, um Re-education. Vor allem bei der *Wert AG* bestand die Agenda in dem Versuch, eine Verpflichtung auf »Grundgesetz Plus« festzuschreiben: Die Muslime sollten auf ein inneres Bekenntnis zur Verfassung festgelegt werden, das weit über die eingangs formulierte Idee von einem auf »freiheitlich-demokratischen« Werten beruhenden Konsens hinausgeht. Über die staatliche Rhetorik und die Art der Themensetzung wurde immer wieder vermittelt, dass Muslime zunächst bestimmte Bedingungen erfüllen müssen, bevor man mit ihnen weitere Vereinbarungen treffen könne, beziehungsweise dass der Staat mit dieser Anerkennungsgeste von den Muslimen durchaus Gegenleistungen (oder auch Vorleistungen) abverlangen könne (S. 121). Nach Amir-Moazami zeigt sich die Schiefelage etwa darin, dass das Thema Geschlechtergleichheit nicht zum Anlass genommen wurde, um generell die Frage der Geschlechtergerechtigkeit aufzuwerfen und eine allgemeine Diskussion über die Konturen und die gemeinsame Ausgestaltung dieses Wertes anzuregen, sondern um allein das in den Augen der Mehrheitsgesellschaft problematische Verhältnis von Muslimen zur Geschlechtergerechtigkeit zu thematisieren. Damit wurde zweierlei suggeriert, zum einen dass die Mehrheitsgesellschaft – anders als die Muslime – kein Problem mit diesem Wert habe und zum anderen dass die Bedeutung dieses Wertes geklärt sei, so dass man nun die Muslime daran messen könne (S. 124).

Man könnte in diesem Zusammenhang auch die Weigerung der Vertreter des Innenministeriums anführen, im *Arbeitskreis Sicherheit* auch über Übergriffe auf Moscheen bzw. über den Schutz der Moscheen zu diskutieren. Damit wäre auch eine Perspektive eingenommen worden, nach der die Radikalisierung von jungen Muslimen aus der Wechselwirkung von gesell-

schaftlicher Fremdausgrenzung und Selbstaussgrenzung verstanden worden wäre. Die Radikalisierung wurde aber nicht als gesamtgesellschaftliches Problem verstanden, sondern ausschließlich als Problem des Islam. Die Gemeinden wurden als Sicherheitsrisiko definiert und aufgefordert, über problematische Entwicklungen in den eigenen Reihen die Sicherheitsbehörden zu informieren.⁴

Vor dem Hintergrund der Analysen von Amir-Moazami wird zudem deutlich, warum der Koordinationsrat der Muslime so lange mit der Entscheidung, ob er an der zweiten Islamkonferenz teilnehmen sollte, zögerte. Als die türkische Regierung von deutscher Seite aufgefordert wurde, die *Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V.* (DITIB) auf eine Teilnahme zu verpflichten, sagte diese zu. Der Verband Islamischer Kulturzentren, der sich in seiner praktischen Politik stark an der DITIB orientiert, schloss sich an, während der Zentralrat und der Islamrat bei ihrer Weigerung blieben.⁵ Dieses Spiel über die türkische Regierung ist nicht zuletzt deshalb bemerkenswert, weil die DITIB, da sie der Kontrolle der türkischen Regierung untersteht, andernorts geradezu als eine problematische Vertretung der Interessen von Muslimen in Deutschland angesehen wird.

Der Text von Amir-Moazami macht deutlich, dass sich die Etablierten/Außenseiter-Relationen zwar verändern, aber nicht aufgehoben sind. Auch nach mehr als 50 Jahren Zuwanderung aus der Türkei und anderen islamisch geprägten Ländern werden die Zugewanderten als Neuankömmlinge und Außenseiter gesehen, die sich anzupassen hätten – und nicht als Deutsche islamischen Glaubens. Auf diesem Hintergrund erscheinen Überlegungen, dass man in einen »Dialog« (wie er dem Selbstbild einer pluralistischen Gesellschaft entspricht) einsteigen könne, fast absurd. Die Voraussetzungen für eine offene und unter fairen Bedingungen stattfindende Diskussion, die Habermas für die Herstellung einer kommunikativen Rationalität benennt, waren an keiner Stelle gegeben. Amir-Moazami: »Bei genauerem Hinsehen ist hier also eine Logik am Werk, die ethisches Verhalten, Wertvorstellungen und teilweise sogar Gefühle tangiert und zu regulieren versucht – also Bereiche des Guten, die im liberal-demokratischen Rechtsstaatsverständnis auch nach Habermas nicht in den Bereich staatlichen Regulierens fallen sollten.« (S. 124f)

Amir-Moazami geht aber noch einen Schritt weiter: Sie fragt in ihrem Text, ob die Kriterien für kommunikative Rationalität, die Habermas aufstellt, nicht angesichts der Machtverhältnisse überhaupt illusionär seien und ob hier der liberale Rechtsstaat an seine Grenzen komme. Oder in Hütter-

manns Terminologie: Scheitert der liberale Rechtsstaat mit seinem Bekenntnis zur Pluralität und seiner Grundüberzeugung, dass die Ideen des guten Lebens sich der staatlichen Regulierung entziehen sollten, nicht an der Realität der Etablierten/Außenseiter-Beziehung? Ist es denkbar, dass ein wahrer Dialog mit dem Islam (analog zum Dialog mit dem Katholizismus und dem Protestantismus) stattfinden könnte, ohne dass es zur negativen Reaktion der Mehrheitsgesellschaft kommt? Hier tendiert Amir Moazami dazu, sich die Skepsis von Talal Asad zu Eigen zu machen, dass eine Etablierung des Islam in Europa ohne die Aufgabe von Grundpositionen nicht für möglich hält.⁶ Sie verweist auf die affektiven (und damit vor- oder a-rationalen) Grundlagen der liberalen Rechtsordnung: Könnte es sein, dass etwas, was durch die Verfassung gedeckt ist, dennoch eingespielte Grundannahmen, Liebgewordenes in Frage stellt, Grundannahmen, die eher assoziativ als rational mit der Grundordnung verbunden sind? Weil der Islam – anders als der Protestantismus, der Katholizismus seit den 1920er Jahren und seit 1945 das Judentum – das andere Kultursubjekt ist, muss er erst zum deutschen Kultursubjekt gemacht werden, um damit die Voraussetzungen für einen vielleicht irgendwann stattfindenden Dialog zu schaffen.

Die Muslimisierung der Migration und die Islamisierung der Migranten, die Tatsache, dass die Islampolitik mittlerweile als Dreh- und Angelpunkt einer gelungenen Integrationspolitik gesehen wird, führen zu einer Frage, die Levent Tezcan aufwirft: Wer ist eigentlich Muslim? Inwiefern werden diejenigen, die als bewusste Säkularisten aus einem Land mit muslimischer Mehrheitsbevölkerung eingewandert sind, adäquat als »Muslime« angesprochen? Was impliziert dies? Levent Tezcan geht dieser Frage im Zusammenhang mit den sogenannten »säkularen Muslimen« nach. Die Kategorie wird in der Türkei nicht verwendet – auch wenn säkulare Muslime der Sache nach existieren. In der Türkei hatte sich im Rahmen des staatlich organisierten Islam eine Form der »entspannten Religiosität« entfaltet, die dadurch charakterisiert ist, dass sie die Religion nicht zum lebensbestimmenden Thema macht. Diese »nichtorganisierten Muslime« vertraten bis in die 1990er Jahre in der Türkei die Norm und die Normalität des gelebten Islam. Sie waren die Muslime schlechthin, während die »organisierten Muslime« im Verdacht des Fanatismus (yobazlık) standen. In der Migration kehrte sich dieses Verhältnis um, weil die unabhängigen »Organisationen« (teşkilatlar) bei der Etablierung des Islam in der Diaspora eine zentrale Rolle spielten. Sie fassten die in Eigeninitiative entstandenen Moscheever-

eine zu Dachorganisationen zusammen. Während das islamische Angebot in der Türkei sozusagen ein Staatsmonopol war, entstand in der Diaspora ein religiöser Markt, auf dem die Organisationen im Wettbewerb zueinander standen – und die DITIB, als Ableger des staatlichen Islam, wurde zu einem Anbieter unter anderen. Damit gerieten die nichtorganisierten Muslime in ein bemerkenswertes Dilemma. Wenn sie die Möglichkeit für eine entspannte Haltung zur Religion retten wollen, müssen sie sich als liberale Muslime organisieren, das heißt eine Gemeinde der liberalen Muslime aufmachen. Damit aber würden sie der Religion genau den Rahmen beziehungsweise das Gewicht geben, den beziehungsweise das sie ihr nicht einräumen wollen. Sie müssten mehr Kraft, Energie und Ressourcen hineinstecken als sie es wollen. Machen sie dies nicht, so überlassen sie den Organisationen den Islam, also denjenigen, die dem Islam eine Bedeutung zumessen, die ihnen selbst zu weit geht. Sie haben dann keinen Ort, an dem sie »ihren« Islam leben bzw. ihre Kinder entsprechend ihren Vorstellungen unterweisen können. In einem sehr zugespitzten Sinn sind die nichtorganisierten Muslime in die Defensive geraten. Sie haben keine Stimme.

Neben dieser Gruppe von Personen, die religiös sind, aber in keine Moschee gehen oder sich an keine Moschee binden, werden auch die Säkularisten, die ebenfalls eine erhebliche Gruppe darstellen, zu den säkularen Muslimen gezählt. Ihre Probleme stellen sich freilich etwas anders dar. Anders als die nichtorganisierten Muslime werden die säkularen Muslime sozusagen zwangsmuslimisiert. Wenn sie in den gegenwärtigen Debatten eine Stimme haben wollen, müssen sie sich, wie Tezcan zeigt, unter Berufung auf den Islam an der Diskussion beteiligen.

Die Islamkonferenz spielt nun in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle. Wenn man Gespräche darüber anstrebt, wie der Islam in Deutschland etabliert werden soll, hat man im Prinzip zwei Möglichkeiten. Man kann mit den Vertretern der islamischen Dachverbände und Vertretern der unabhängigen Moscheen als denjenigen sprechen, die zur Erfüllung der Aufgaben beitragen, die von der Religion gefordert werden. Dies ist im Prinzip der vom Religionsverfassungsgesetz vorgesehene Weg. Die im Koordinationsrat der Muslime zusammengefassten Dachverbände⁷ betreiben immerhin 70 bis 80% der Moscheen und Gebetsstätten in Deutschland, die anderen 20 bis 30% werden von den unabhängigen Gemeinden gestellt. Dies bedeutet nichts anderes, als dass die überwiegende Mehrheit der religiösen Sunniten⁸, die Dienste der einen oder anderen Gemeinde in

Anspruch nimmt. Über die Gesetze des Marktes sind hier durchaus Wahlmöglichkeiten gegeben; es findet sozusagen eine Abstimmung mit den Füßen statt.

Man kann jedoch auch das Argument der Repräsentativität anführen. Hier stützt sich das Innenministerium auf die Studie des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, nach der sich »nur 37% der befragten Personen, welche die Verbände auch kennen, durch sie zumindest teilweise vertreten« fühlen, während 50% angaben, sich von ihnen gar nicht vertreten zu fühlen⁹. Unter Bezug auf diese Studie argumentiert das Innenministerium, dass es darum geht, ein möglichst breites Spektrum von Muslimen in ein Dialogforum mit einzubeziehen, dessen Aufgabe es ist, auszuloten, in welcher Form der Islam in Deutschland gelebt werden soll. Sobald man die Frage der Repräsentativität ins Spiel bringt, wird eine andere Logik relevant. Wie Mounir Azzaoui überzeugend argumentiert, »drückt der Staat mit seiner Forderung nach »Repräsentativität« jedem, der aus einem muslimischen Staat stammt, das Etikett »Muslim« auf. Nur indem er die Religion auf diese Art »ethnisiert«, kommt er überhaupt zu der Zahl von vier Millionen Muslimen.«¹⁰. Entsprechend ergeben die Aussagen von Seyran Ateş, die Verbände würden nur 15% der deutschen Muslime repräsentieren, oder von de Maizière, sie würden 25% vertreten, allein vor diesem Hintergrund Sinn.¹¹ Dementsprechend war auch in der Islamkonferenz nur ein Drittel der Plätze den Organisationen vorbehalten, während zwei Drittel den nichtorganisierten offenstanden.

Mit dieser Argumentation hatte sich das Innenministerium freilich ein schwieriges Problem aufgebürdet. Wie sollten diejenigen gefunden werden, die für die Nichtorganisierten sprechen? Die schließlich gefundene Lösung ist wenig befriedigend. Es wurden staatlicherseits Personen ernannt, die die nichtorganisierten Muslime vertreten sollten. Es blieb völlig ungeklärt, für wen oder für wie viele Personen sie sprechen. Anders als bei den organisierten Muslimen gab es keine Umfrage, um zu klären, wer unter den Muslimen Necla Kelek kennt und wer sich von ihr vertreten fühlt.

Auch unter dem Gesichtspunkt des Dialogs macht es wenig Sinn, dass der Staat sich seine Dialogpartner selbst ausgesucht hat. Ein Sinn dieser Nominierung ergibt sich nur, wenn man sie auf die von Schirin Amir-Moazami herausgearbeitete Logik der Subjektformierung bezieht. Hier gilt der organisierte Islam als das eigentliche Hindernis, das der Entwicklung eines europäischen muslimischen Subjekts im Wege steht. Wenn mit Seyran Ateş und Necla Kelek gerade Personen berufen werden, die sich als

explizite Kritiker der Organisationen profiliert haben, dann ist damit eine Taktik vorgezeichnet, derzufolge die Islamkritikerinnen und Organisierten sich gegenseitig neutralisieren, so dass die von vornherein feststehende Linie des Innenministeriums schließlich als redlicher Kompromiss erscheint. Liest man die Protokolle der Islamkonferenz, so bestätigt sich dies, denn an keiner Stelle hat man den Eindruck, dass es darum ging, die Bedürfnisse der Nichtorganisierten auszuloten. Das Ergebnis wäre auch wenig aussagekräftig gewesen – schließlich handelt es sich um Meinungen von Privatpersonen, wie respektabel auch immer. Stattdessen ging es darum, mit ihrer Nomination einen Sprecher aus der community zu gewinnen, mit dessen Hilfe die Organisationen in Schach gehalten werden konnten. Von Nichtorganisierten eingebrachte Forderungen, die nicht zu dieser Rolle passten, fielen schlicht unter den Tisch – etwa die von Riem Spielhaus immer wieder wiederholte Forderung, auch die Sicherheit von Moscheen zu berücksichtigen, oder das Anliegen von Feridun Zaimoğlu, intellektuelle Kopftuchträgerinnen einzubeziehen. Es ist bemerkenswert, dass unter den Islamkritikern nur einer, nämlich Walid Nakschbandi merkte, dass es gar nicht um seine individuelle Position ging, wie man ihm suggeriert hatte, sondern dass die Auseinandersetzung mit den »Organisationen« im Zentrum stand. Er trat deshalb zurück.

Der wohl entscheidendste Bereich, in den die Politik formierend eingreift, ist der des Islamunterrichts. Michael Kiefer gibt in diesem Band einen Überblick über die damit einhergehenden komplexen Fragestellungen. Hier, wie in der Islamkonferenz, werden die muslimischen Verbände nur bedingt als Gesprächspartner anerkannt. Die Ministerien suchen sich in der Regel ihre Gesprächspartner auf der muslimischen Seite selbst aus: Bei der Benennung ist keine Systematik erkennbar – mit der einen Ausnahme, dass nirgendwo die Verbände in einer ähnlichen Rolle partizipieren wie die Kirchen. Kiefer rekonstruiert die grundlegenden Fragen, für deren Klärung das Mitwirken der Religionsgemeinschaft zwingend erforderlich ist: Wer soll an diesem Religionsunterricht teilnehmen? Welche Ausprägung soll der Islam an der Schule nehmen? Wer erteilt die Lehrerlaubnis für den bekenntnisorientierten Unterricht? Welche Lehrmittel sollen eingesetzt werden? Welcher Fachdidaktik ist der Vorrang zu geben? Für die staatlichen Vertreter ist in diesem Zusammenhang eine Mitwirkung der Moscheeverbände schon deshalb problematisch, weil der staatliche Islamunterricht – anders als der christliche Religionsunterricht – nicht komplementär zur religiösen Unterweisung in den Gemeinden gesehen wird, son-

dern so konzipiert werden soll, dass er dieser das Wasser abgräbt. »Bildungs- und Innenpolitiker möchten den Gemeindeunterricht, den sie für nicht kontrollierbar, rückständig und integrationsfeindlich halten, durch einen schulischen Islamunterricht ersetzen oder zumindest ergänzen« (S. 154). In Anschluss an Kiefer stellt sich die Frage, wie denn überhaupt ein Religionsunterricht aussehen soll, der dem Einfluss der Gemeinden entgegenwirken, aber von eben den gleichen Gemeinden legitimiert werden soll. Anders formuliert: Wie soll die verfassungsmäßig gebotene Mitwirkung der Religionsgemeinschaft für den bekenntnisorientierten Religionsunterricht gewährleistet werden, wenn man gleichzeitig denjenigen, die alle Kriterien einer Religionsgemeinschaft erfüllen, aus politischen Gründen genau diesen Status nicht zuerkennen will. Alles deutet darauf hin, dass dies die Kernfrage ist, die die Etablierung des Religionsunterrichts so mühsam macht, und dass die von Kiefer aufgeführte Vielzahl von Problemen, die sich über die Jahre bei der Durchführung gezeigt haben, sich nur lösen lassen, wenn man sich in der Anerkennungsfrage zu einer anderen Einstellung durchringen könnte. Im Fall des alevitischen Religionsunterrichts ist dies 2009 geschehen, obwohl sich die strukturellen Voraussetzungen in Nichts von denen des sunnitischen Islam unterscheiden. Er wird inzwischen in vier Bundesländern angeboten (Nordrhein-Westfalen, Hessen, Bayern und Baden-Württemberg).

Soweit die Aktivitäten, bei denen der Staat formierend und gestaltend auf die Gemeinden einwirkt. Der Text von Werner Schiffauer behandelt nun die dazu komplementären disziplinierenden Maßnahmen. Diese betreffen die beiden Gemeinden, die durch den Verfassungsschutz observiert werden: die *Islamische Gemeinschaft Deutschlands* (IGD) und die *Islamische Gemeinschaft Milli Görüş* (IGMG). Werner Schiffauer untersucht in seinem Text den in den letzten Jahren verschärften Druck, dem diese Gemeinden bzw. führende Vertreter dieser Gemeinden ausgesetzt sind. Er unterzieht die Verfahren, mit denen diese Gemeinden in den letzten beiden Jahren geradezu überzogen wurden, einer näheren Betrachtung: Dabei handelt es sich um Verfahren wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung, der Hinterziehung von Steuergeldern in Millionenhöhe und der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung, der *HAMAS*. Die Eröffnung der Verfahren hatte weitgehende politische Implikationen: Mit ihnen wurde der Ausschluss der IGMG aus der Islamkonferenz begründet. Ein Blick in die Untersuchungsakten offenbart nun eine bemerkenswerte Kluft zwischen der Schwere der Vorwürfe und der Banalität der letztlich zur Last gelegten

Vergehen: Das (inzwischen eingestellte) Verfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung betraf im Kern den Versuch eine seit langem existierende islamische Schule weiter zu führen, obwohl der Träger 1999 im Verfassungsschutzbericht aufgenommen wurde. Der Vorwurf der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung bezog sich darauf, dass – über eine der *HAMAS* nahestehende Vereinigung – Kindern im Gazastreifen Spenden zur Deckung des Schulgelds zugebracht worden waren.

Werner Schiffauer argumentiert nicht, dass bei Verdacht nicht ermittelt und Verfahren eröffnet werden sollten. Er kritisiert aber, dass aus Bagatellden der Vorwurf der Bildung einer kriminellen Vereinigung bzw. die Unterstützung des Terrorismus konstruiert wird. Aus seiner Sicht spricht alles dafür, dass die Verfahren aus politischen Gründen dramatisiert wurden, um eine Organisation, die sich bei den verschiedensten Gelegenheiten als ein unbequemer Gesprächspartner entpuppt hatte, zu isolieren und zu neutralisieren. Dabei ist es bemerkenswerterweise gerade die juristische Kompetenz, die diese Gemeinde über die Jahre aufgebaut hat, die bei staatlichen Stellen für Irritation sorgt. Sie erlaubt es den Vertretern von *Milli Görüş*, wie Schirin Amir-Moazami es in ihrem Beitrag im vorliegenden Band formuliert, »zurück zu sprechen« und unter Berufung auf die ihnen verfassungsmäßig zustehenden Rechte den Formierungsversuchen der Staatsseite etwas entgegen zu setzen. Hier wird von einer Organisation genau die Rolle als Gleicher reklamiert, die dieser Organisation (und der Religionsgemeinschaft als Ganzer) im Sinne von Etablierten/Außenseiter-Konflikten auf keinen Fall zufallen sollte. Es ist bemerkenswert, wie die Etablierten/Außenseiter-Konfiguration die Wahrnehmung strukturiert: Der Versuch, sich über die Rechtsordnung zu integrieren, wird nicht als Engagement innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung unter Nutzung der rechtstaatlich vorgesehenen Verfahren wahrgenommen, sondern als Ausnutzung der Rechtsordnung für illegitime Zwecke. Der Vorwurf lautet, dass man sich unter Bezug auf formales Recht hartnäckig weigere, sich so zu integrieren, wie es der Staatsseite (und der medialen Öffentlichkeit) vorschwebt. Es ist daher kein Zufall, dass der Aufbau einer Rechtsabteilung vom Verfassungsschutz als problematisch gewertet wird.¹²

Mit der Eröffnung von politisch motivierten (genauer: aus politischen Gründen dramatisierten) Verfahren nimmt der Druck auf missliebige Gemeinden eine neue Dimension an. Zu Observierung, Verweigerung von Staatsbürgerschaft und weitgehendem Berufsverbot gesellt sich Kriminalisierung. Auch hier ist es bemerkenswert, auf welchen Rückhalt eine Politik,

die die Prinzipien Rechtsstaatlichkeit sehr weit ausdehnt, in den Medien und damit in der öffentlichen Meinung zählen kann. Die überwiegende Mehrzahl der Journalisten geht offenbar davon aus, dass diese Maßnahmen schon den Richtigen treffen: Kaum einer zeigt Interesse, das Material, auf dem die Anschuldigungen beruhen, auch nur zu sichten. In der Regel beschränkt man sich in der Berichterstattung auf die Wiedergabe der Presseverlautbarungen der Bundesregierung.

Aus den in den Texten zusammen getragenen Aspekten lassen sich die Konturen einer Politik ablesen, die von den Vertretern des deutschen Staats in Bezug auf den Islam eingeschlagen wird. Sie lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

Die staatlichen Instanzen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sind entschlossen, den Islam als einen Teil Deutschlands anzuerkennen und in der gesellschaftlichen Landschaft der Bundesrepublik zu verankern. Diesem Bemühen gelten zahlreiche Aktivitäten – beginnend mit der Islamkonferenz über die Einführung des islamischen Religionsunterrichts bis hin zur Verankerung der Islamausbildung an den Universitäten. Dies gilt allerdings nur für einen Islam, der als kompatibel mit der deutschen politischen Kultur angesehen wird. Man hat den Eindruck, dass bei den deutschen Gesprächspartnern sehr klare Vorstellungen über einen »Europäischen Islam« bzw. einen Islam, der sich zur gewachsenen Wertordnung der Bundesrepublik bekennt, existieren, auch wenn diese nirgendwo explizit ausformuliert werden.

Dieser europakompatible Islam soll nicht nur mit dem Grundgesetz vereinbar sein, sondern seine Mitglieder sollten sich auch in ihrem Innersten mit der Verfassung identifizieren. Es gilt zunehmend als ausgemacht, dass ein »bloßes Bekenntnis« zu Verfassung nicht ausreichend ist, sondern es wird eine »innere Hinwendung« gefordert. Die Folie für einen verfassungskonformen Islam ist dabei eine sehr enge – wenn man so will: spätmoderne – Vorstellung von Selbstbestimmung, Individualismus und Reflexivität. Mit anderen Worten: Die innere Hinwendung zum Grundgesetz wird an sehr zeitgebundenen Deutungen festgemacht, die sich in wesentlichen Stücken von dem Verständnis auch der sogenannten »Väter des Grundgesetzes« unterscheidet.

Autonomie wird zunächst und primär an der Geschlechtergerechtigkeitsfrage festgemacht. Vor diesem Hintergrund ist etwa die Auseinandersetzung um das Kopftuch zu sehen: Es gilt zunächst prinzipiell als sichtbarer Marker der (oktroierten) Einbindung in die religiöse Gemeinschaft

und damit als Absage an Selbstbestimmung. Es gilt daher als besonders skandalös, wenn bereits kleine Mädchen zum Tragen des Kopftuchs angehalten werden. Generell wird die Position vertreten, dass vor der Pubertät das offen getragene Haar die Norm sein sollte; wenn sich dann eine Jugendliche entscheidet, das Kopftuch »aus eigenem Willen anzulegen«, ist dies – weil mit Selbstentscheidung und Wahl vereinbar – legitim und kann (oder sollte) zumindest toleriert werden. Individualismus wird mit einem klaren Bekenntnis zur Praktizierung der Religion im privaten Raum verbunden. Eine wertstiftende Religion, die dem Individuum Halt und Orientierung gibt, wird als positiv erachtet, aber eine stark kommunitaristische Religion wird als unvereinbar mit dem Wert des Individualismus gesehen. Damit hängt auch die Wahrnehmung religiöser Symbole zusammen. Schwache Symbole, die den Wert der Religion relativieren, passen in die säkulare Landschaft, während starke Symbole diese vermeintlich bedrohen. Auch dies gilt wiederum für das Kopftuch; es gilt aber auch für zu hohe Minaretts oder den Gebetsruf. Ein dritter Gesichtspunkt ist Reflexivität. Das Festhalten an offenbarten und daher als absolut gesetzten Glaubenswahrheiten gilt als problematisch. Deswegen wird an den unterschiedlichsten Stellen gefordert, die Muslime sollten eine historische Lesart des Koran und des Propheten akzeptieren. Die Verpflichtung gegenüber der Offenbarung wird gemeinhin in Spannung zur Verpflichtung gegenüber der Rechtsordnung gesehen. Die so ausbuchstabierte Triade Individualität, Selbstverwirklichung und Reflexivität wird immer wieder eingefordert und zum Maßstab für die Konformität mit dem Grundgesetz gemacht.

Man mag zunächst anmerken, dass dies eine bemerkenswerte Engführung des Religiösen ist. Sie steht in Spannung zu den zahlreichen Formen religiöser Sinnsuche. Die Mystik etwa zeichnet sich in allen Weltreligionen durch den Versuch der Überwindung des Ich durch das Aufgehen im Transzendenten aus (»Wo die Lieb erwacht, da stirbt das Ich der finstere Despot«¹³) und beschreitet damit einen Weg, der mit den oben angeführten Werten unvereinbar ist¹⁴. Für ihn ist die Absage an das autonome und reflexive Ich konstitutiv. Ähnliches gilt für die Bewertung von starker Gemeindebindung wie auch der Bewertung religiöser Wahrheit.

Hinzu kommt, dass die Werte von Individualität, Selbstverwirklichung und Reflexivität sehr kultur- und zeitspezifisch ausbuchstabiert werden. So ließe sich die Argumentation, gerade Mädchen im Grundschulalter sollten kein Kopftuch tragen, auch anders führen, denn eigentlich ist die in der »deutschen« Gesellschaft vertretene Praxis, dass minderjährige Kinder im

Sinn der Normen und Werte der Eltern zu erziehen sind und dass es ihnen, in bzw. nach der Pubertät freigestellt sein sollte, ihren eigenen Weg zu gehen. Dies ist z.B. die Politik in Bezug auf den christlichen Religionsunterricht, der für evangelische oder katholische Kinder bis zur Religionsmündigkeit Pflicht ist, sofern ihre Eltern nicht die Freistellung beantragen. Danach können und sollen sie ihre eigene Entscheidungen treffen. Wenn dies für das Kopftuch anders gesehen wird, so hängt dies offenbar mit der Grundüberzeugung zusammen, dass es »richtige« und »falsche« Religionen gibt: Wenn eine Religion als »richtig« angesehen wird, ist es gut, die Kinder zunächst in ihrem Geist zu erziehen und es ihnen erst in bzw. nach der Pubertät freizustellen, auch ihre eigenen Entscheidungen treffen zu machen. Wenn eine Religion grundsätzlich als falsch angesehen wird, dann sollen die Kinder um des Kindeswohls willen zunächst (soweit es möglich ist) vor ihr geschützt werden und erst in bzw. nach der Pubertät dürfen sie selbst entscheiden.

Ähnliche Grundannahmen liegen der Bewertung des Kopftuchs zu Grunde. So gilt das Anlegen des Kopftuchs als Bekenntnis zur Unterordnung und Absage an individuelle Selbstverwirklichung – es ließe sich aber genauso gut argumentieren, dass das Anlegen des Kopftuchs ein Zeichen spiritueller Selbstfindung und eine Absage an eine hedonistische Massenkultur darstellt. Auch eine hohe Gemeindebindung ist keineswegs umstandslos mit einer Absage an Individualität gleichzusetzen: Schließlich lässt sich genauso gut argumentieren, dass gemeinschaftliche Solidarität die Chance für individuelle Selbstbehauptung gerade in Fällen von Diskriminierung sein kann. Schließlich lässt die Absage an eine historische Koraninterpretation nicht notwendigerweise auf mangelnde Reflexivität schließen. Hier wird nicht gesehen, dass das Festhalten an der Wahrheit der Offenbarung und am Absolutheitscharakter des Korantextes keineswegs eine reflexive Grundhaltung ausschließt: Die Übersetzungsleistungen, die dem Gläubigen abverlangt werden, der die offenbarte Botschaft auf das Hier und Jetzt bezieht, sind eine hochgradig reflexive Leistung.

Akzeptanz findet ein Islam, der nach dem Modell des gegenwärtigen Lutheranismus (und des von ihm sehr stark geprägten deutschen Katholizismus) gelebt wird: der die Religion auf innere Werthaltung und Sinnsuche begrenzt, der religiösen Wahrheitsfragen distant gegenübersteht und die Angebote der verschiedenen Religionen als gleich-gültig empfindet und der schließlich eine starke Gemeindebindung und die Betonung von Ritualen und Symbolen im Widerspruch zur Selbstverwirklichung sieht.

Diese Ausbuchstabierung der Werte von Selbstbestimmung, Individualität und Reflexivität legt auch die Strategie nahe, die gewählt wird, um den Islam zu reformieren. Wenn sich nur die Gemeinden dazu bereitfinden, in Bezug auf Kopftuch, Schwimmunterricht, Klassenfahrten nachzugeben, wäre ein großer Schritt in die von politischer Seite als richtig angesehene Richtung getan: Die Erwartungen, die mit dieser Haltung verbunden sind, ähneln frappant den Erwartungen, die in der türkischen Kulturrevolution mit den Kleidungsgesetzen verbunden waren. Der Unterschied zur letzteren besteht darin, dass der Druck wesentlich sublimer ist. Wir können hier von einer *konditionalen Akzeptanz* sprechen: Der Islam, soweit er diesem Bild entspricht, darf sich in Deutschland etablieren.

Unter diesen Voraussetzungen erscheint der organisierte sunnitische Islam als die eigentliche Barriere, die der Durchsetzung dieser Politik im Wege steht. Dies ist korrekt – allerdings aus anderen Gründen als häufig vorgetragen: Nicht selten hört man das Argument, dass die muslimischen Organisationen eigentlich nur für eine kleine Minderheit sprächen und sich kontrafaktisch als Repräsentanten der Muslime inszenieren. Dabei gehe es ihnen nicht um die Durchsetzung legitimer religiöser Ansprüche, sondern um Aufbau von Sprecherschaften und Pfründen. Hier wird auf die seit der Aufklärung immer wieder bemühte Figur des Priesterbetrugs zurückgegriffen. Die Funktionäre erscheinen in dieser Konstruktion als die Verführer, die (im Grunde unpolitischen und moderaten) Muslime als Verführte. Diese Konstruktion ist empirisch kaum haltbar. Die Dachorganisationen stehen, wie bereits erwähnt, in einer Wettbewerbssituation untereinander, was sie grundlegend von den Kirchen unterscheidet. Es fehlt also das Deutungsmonopol, das die Voraussetzung für den Priesterbetrug darstellt. Die Funktionsinhaber sind darauf angewiesen, dass sie ein religiöses Angebot machen, das von den Gläubigen auch akzeptiert wird. Wenn sie sich allzu weit von dem entfernen, was in den Gemeinden als islamisch empfunden wird, tritt ein Entfremdungsprozess ein. Die Sorge, dass die Gläubigen vor Ort überfordert werden könnten, war Thema vieler von mir geführter Gespräche mit reformorientierten Funktionsträgern aus den verschiedensten Gemeinden.¹⁵ In der Tat ist also der organisierte Islam ein sperriger Gesprächspartner – aber nur weil er tatsächlich die Positionen vertreten muss, die von den Moscheebesuchern vertreten werden.

Die Skepsis der staatlichen Vertreter gilt praktisch allen im Koordinierungsrat der Muslime zusammengeschlossenen Verbänden. Das Dilemma der deutschen Islampolitik ist eine Folge dieser Deutungen und Einstellungen.

gen: Die Vertreter des deutschen Staates möchten nicht mit den als problematisch erachteten Organisationen verhandeln, aber sie können nicht ohne diejenigen, die den Islam organisieren, auskommen. Dieser Grundwiderspruch findet in einer proaktiven Politik Ausdruck, die mit den Organisationen reden will, die sie aber gleichzeitig mit einer Politik von Zuckerbrot und Peitsche einhegen und verändern will. Dabei sind fünf Strategien erkennbar.

Die erste Strategie ist die Einbindung der Organisationen in Beiräte. Dies ist die Strategie, die bei der Islamkonferenz gewählt wurde, die aber bei der Imamausbildung und bei der Entwicklung des Religionsunterrichts eine Rolle spielt. Für die Beiräte werden neben den Vertretern der Organisationen vom Staat weitere Personen benannt. Damit hat man die Organisationen am Tisch und unter Kontrolle. Dies ist eine deutlich andere Form der Mitwirkung als sie etwa den Kirchen, dem Zentralrat der Juden Deutschlands oder aber auch der alevitischen Gemeinde gewährt wird, mit denen als Partner auf gleicher Augenhöhe die Inhalte des Religionsunterrichts aber auch die Auswahl der Lehrkräfte geklärt werden. Gegenüber den islamischen Organisationen wird diese Form der Einbeziehung von Seiten des Staatsapparats als das Äußerste, was »gegenwärtig machbar« sei, dargestellt. Solange die gesetzliche Anerkennungsfrage nicht geregelt sei, sei dies die einzige Form der Mitwirkung, die in Frage komme. Für den Staat hat dies den Vorteil, dass die legitimierende Mitwirkung der Organisationen gesichert und gleichzeitig ihr Einfluss neutralisiert wird. Dieses Angebot führte wie zu erwarten zu einer Polarisierung auf der Seite der muslimischen Gesprächspartner. Auf der einen Seite finden sich diejenigen wieder, die eine Beteiligung unter diesen Bedingungen für sinnlos halten, weil es nicht mehr als ein Abnicken bereits gefällter Entscheidungen sei, und sie außerdem befürchten, dass auf diesem Weg die Zweitrangigkeit des Islam im Vergleich zu den anderen Religionsgemeinschaften von den muslimischen Verbänden akzeptiert und damit festgeschrieben werde. Andere hingegen sehen in der Mitwirkung in den Beiräten einen Schritt zur gesellschaftlichen Anerkennung und Etablierung: Man bekomme immerhin eine Stimme. Wenn sie auch nicht das Gewicht habe, das den Stimmen anderer Religionsgemeinschaften zufällt, so erlaube sie doch das eine oder andere zu korrigieren. Auch wenn es keine Garantie dafür gäbe, so sei doch nicht auszuschließen, dass man über diesen Weg langfristig zu einer Gleichstellung kommen könne.

Die zweite Strategie ist die der Einbindung in einen asymmetrischen politisch organisierten »Dialog«, nach dem Muster der Islamkonferenz, wie wir ihn oben analysiert haben. Die Rhetorik des Dialogs impliziert die Vorstellung, dass beide Seiten nehmen und geben. Es scheint allerdings so zu sein, dass die eine Seite, die Vertreter des Staates (sowie die deutsche Öffentlichkeit), das Gefühl hatte, dass ihr Teil des Gebens bereits durch die Tatsache, dass sie überhaupt mit den Muslimen redeten, erfüllt sei. Man sei den Muslimen entgegen gekommen und könne nun eine Gegenleistung, ein Entgegenkommen erwarten. Der Staat habe den Muslimen die Hand hingestreckt – sie sollten sie entsprechend ergreifen. Damit wird erheblicher öffentlicher Druck erzeugt. Die Weigerung auf der muslimischen Seite, sich in die oben vorgezeigte Richtung zu bewegen, wurde dementsprechend als Verweigerung interpretiert und zugleich war sehr schnell erkannt, wer den harten Kern des Widerstands bildete: die *Islamische Gemeinschaft Milli Görüş*.

Die dritte Strategie ist die des Aufbaus von Druck. Gemeinden, die nicht mitspielen, werden ausgegrenzt. Die Überwachung durch den Verfassungsschutz, die Verweigerung der Einbürgerung, die Berufsverbote für aktive Mitglieder von Organisationen und schließlich die in diesem Band beschriebenen Strategien der Kriminalisierung zielen nicht nur auf die Begrenzung und Bekämpfung von Organisationen wie der IGMG oder der IGD. Sondern mit diesen Maßnahmen wird auch ein starkes Signal in Richtung der anderen Organisationen ausgesandt. Dieses Signal ist umso stärker, als es keine der im Koordinationsrat der Muslime zusammengeschlossenen Organisationen für sich ausschließt, dass sie nicht selbst früher oder später Objekt der Observation des Verfassungsschutzes werden wird.¹⁶ Eine Ausnahme bildet die DITIB, die sich wegen der engen Verbindung zum türkischen Staat diesbezüglich sicher sein kann. Sie wird allerdings genau deswegen, eben weil sie Organ des türkischen Staates ist, als problematischer Gesprächspartner gesehen. Was nicht heißt, dass man, wie bei der zweiten *Islamkonferenz* (s.o.), durchaus auch den Einfluss der türkischen Staats auf die DITIB nützt, wenn dies opportun erscheint.

Eine vierte Strategie besteht darin, zu vermeiden, klare Vorgaben zu definieren, die die islamischen Organisationen erfüllen müssen, um als Gesprächspartner anerkannt zu werden. Nicht, dass es keine Vorgaben gäbe: Aber sobald die Gemeinden sie erfüllt haben, wird die Gesprächsgrundlage verschoben. Sehr deutlich war dies in Bezug auf die Forderung, dass die großen Dachorganisationen mit einer Stimme sprechen sollten: Als sich die

Organisationen zum Koordinationsrat der Muslime zusammenschlossen und damit diese Bedingung erfüllten, kam das Argument der Repräsentativität auf den Tisch. Ebenso verhielt es sich mit der Forderung, die Gemeinden sollten sich ohne Wenn und Aber zum Grundgesetz bekennen. Als sie dies taten, wurde ihnen vermittelt, dass dies zu wenig sei, und dass man sich darüber hinaus zu den gewachsenen Normen und Werten bekennen sollte. Dies führte zu der bemerkenswerten Situation, die Tezcan in diesem Band beschreibt, nämlich dass die Vertreter der Gemeinden sich in der Islamkonferenz auf das Grundgesetz beriefen, um die – grundgesetzlich nicht gedeckten – Forderungen der Staatsseite nach einem »Grundgesetz Plus« zurück zu weisen.

Eine fünfte Strategie, auf die in diesem Band nicht eingegangen werden konnte, ist der Aufbau von Möglichkeitsstrukturen für einen Europäischen Islam. Hier ist die Muslimische Akademie der Bundeszentrale für Politische Bildung zu nennen, aber auch die Einrichtung von islamwissenschaftlichen Lehrstühlen. Die Muslime, die derartige Positionen besetzen, stehen unter einem erheblichen Beobachtungsdruck seitens staatlicher Organe wie auch der Öffentlichkeit. Hier gibt es klare Einschränkungen und Grenzziehungen, die den Inhabern der Positionen durchaus bewusst sind. In vertraulichen Gesprächen wird geäußert, dass eine rote Linie etwa dort gezogen ist, wo es um die Kritik der staatlichen Politik gegenüber der IGMG geht. Hier hat man durchaus mit Anrufen des Verfassungsschutzes zu rechnen. Die Muslime, die diese Gelegenheitsstrukturen wahrnehmen, machen dies in der Hoffnung, etwas für den Islam erreichen zu können. Gerade der äußere Druck hat jedoch bei vielen zu einer bemerkenswerten Distanz zur deutschen Gesellschaft geführt.

Diese Politik gegenüber dem Islam bedeutet eine deutliche Verschiebung in der politischen Kultur der Bundesrepublik. Wir können hier einen Prozess beobachten, den man mit Mouritsen und Olsen¹⁷ eine Verschiebung des liberalen Diskurses nennen könnte: Unter Nutzung liberaler Argumente werden zunehmend Positionen eingenommen, die man früher antiliberal genannt hätte. Nur zur Erinnerung: Die klassische liberale Vision beruhte auf der Idee, das es in einem freiheitlichen Gemeinwesen dem Einzelnen überlassen bleiben müsse, seine Vorstellung vom Guten Leben zu entwickeln – und auf der Skepsis, dass der Staat dazu in der Lage sein könnte. Die Aufgabe des freiheitlichen Rechtsstaates besteht gerade darin, die Freiheit des Einzelnen vor dem staatlichen Zugriff zu schützen und es ihm dadurch zu ermöglichen, seine Vorstellungen vom Guten Leben um-

zusetzen. Das Bewahren einer kulturellen und gesellschaftlichen Vielfalt galt dafür als Voraussetzung. Der Schutz der Privatsphäre war ein zentrales Gut – und die Freiheit der Gesinnung geradezu unantastbar. Die Grenze fand diese Freiheit in der Freiheit des Anderen. All dies wird mit dem Argument gestützt, dass Pluralität an sich ein positiver Wert ist, weil es gesamtgesellschaftlich bereichernd sein kann, wenn bestimmte Denkmöglichkeiten offen gehalten werden. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland schlug sich diese klassisch-liberale Grundkonzeption in dem starken Schutz nieder, der der Familie und der Religion vor staatlichen Eingriffen gewährt wurde. Dies war selbstverständlich immer ein Balanceakt, in dem kollektive Verantwortung (verkörpert im Staat) gegen individuelle Freiheiten abgewogen wurde. Hier wurde immer schon eine Grenze gezogen, an der individuelle Freiheiten endeten. Doch derzeit wird diese Grenze deutlich zu Ungunsten von Familie und Religion verschoben – und zwar bemerkenswerter Weise gerade unter Berufung auf die Werte von Autonomie, Gleichheit und Demokratie, mit denen der Schutz von Familie und Religion vorher begründet wurde. Immer stärker erscheint der Staat als der Garant der Freiheit und Autonomie des Kindes oder der Jugendlichen gegen die Familie und die Religionsgemeinschaft. Mehr noch – der Staat wird zunehmend als die Instanz gesehen, die individuelle Autonomiebestrebungen aktiv fördern muss¹⁸. Religiöse Familien und konservative Religion scheinen das Recht des Kindes auf Entfaltung unzulässig einzuschränken. Wo klassischerweise physische Gewalt am Kind die Grenze war, an der das Recht von Familie und Religionsgemeinschaft endete, spielt immer mehr psychische Gewalt eine Rolle. Gerade bei der Definition von psychischer Gewalt spielen jedoch die kulturellen Annahmen der Mehrheitsgesellschaft eine zentrale Rolle, denn sie definiert, was normal, akzeptabel und hinnehmbar ist. Als prinzipiell problematisch erscheinen die anderen Gemeinden, nicht die eigenen¹⁹.

Am deutlichsten zeigt sich dies in den Debatten um das Recht des Kindes auf Integration – ein Thema, das durch eine Gesetzesinitiative des Landes Hessen in den Bundestag eingebracht wurde.²⁰ Das (psychisch gefasste) Recht des Kindes auf individuelle Selbstverwirklichung wird zunehmend zu einem Argument, mit dem sich weitgehende Interventionen in das Recht der Familie und der Religionsgemeinschaften begründen lassen. Dies gilt auch für Gruppen, die nicht im Verfassungsschutzbericht auftauchen. So ist es für den *Verband Islamischer Kulturzentren* in einigen Bundes-

ländern fast unmöglich geworden, religiöse Freizeiten bewilligt zu bekommen.

Zugleich findet eine Verschiebung in der Bewertung von Pluralität und Vielfalt statt. Pluralität, soweit sie Kollektive betrifft (also im Sinne von kultureller und religiöser Vielfalt), erscheint zunehmend als problematisch für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und damit für die Überlebensfähigkeit einer freiheitlich demokratischen Grundordnung. Pluralität im Sinne von individueller Diversität wird dagegen zunehmend bejaht. Insbesondere in Bezug auf Religionen, die – wie der Islam – als problematisch erachtet werden, erscheint zu viel Toleranz als unverantwortlich, und zwar sowohl in Bezug auf die schwachen Mitglieder der islamischen Gemeinde, als auch in Bezug auf Gesellschaft insgesamt. In diesem Bereich wird eine staatliche Politik, die die Vorstellungen des Guten Lebens aktiv formt, zunehmend als legitim erachtet und Zweifel daran als irrational beiseite gewischt. Wie Mouritsen und Olsen herausgearbeitet haben, wird zunehmend nur noch dasjenige Leben als Gutes Leben anerkannt und geschützt, das den Werten von Autonomie und Individualität verpflichtet ist, während klassische Liberale, wie Isaiah Berlin, noch alles sinnvolle Leben geschützt wissen wollten. Dies nimmt etwa die Form an, dass sexuelle Freiheit und Emanzipation (weil als Selbstverwirklichung gesehen) zunehmend toleriert wird, während religiöse Freiheit zunehmend begrenzt und als problematisch erachtet wird.

Die Gefahr, die mit dieser Verschiebung von kollektiver Identität zu individuierender Diversität für eine freiheitliche Ordnung verbunden ist, besteht in der Auflösung der Balance von Individual- und Kollektivrechten. Wie Charles Taylor²¹ herausgearbeitet hat, gibt es manche Güter, die nur kollektiv zu erhalten sind. Charles Taylor hat dies am Beispiel der Sprache in Bezug auf Franko-Kanadier entfaltet. Man kann diese Argumentation auch auf religiöse Güter beziehen, denn nicht von ungefähr hat das Grundgesetz den Religionsgemeinschaften erhebliche Autonomie-rechte zugestanden. Eine Verschiebung hin zu einer Politik der Diversität impliziert eine deutliche Begrenzung der als legitim erachteten Konzeptionen vom Guten Leben.²² Diese Verschiebung hat auch einen machtpolitischen Aspekt, der sich in Bezug auf diskriminierte Minderheiten (und hier wieder auf Eingewanderte) besonders deutlich auswirkt. Es ist eine Trivialität, dass man in vielen Situationen nur gemeinsam stark ist bzw. allein verloren ist. Eine Politik der individuellen Autonomie ist also ein zweiseit-

diges Schwert. Sie erlaubt einen machtpolitischen Durchgriff, der sich am ehesten mit Foucaults Begriff der *gouvernementalité* fassen lässt.

Am deutlichsten sind die machtpolitischen Implikationen des neuen Liberalismus in Bezug auf den Umgang mit »Gesinnung«. Für das klassisch-liberale Denken war die Unterscheidung von Handeln und Gesinnung zentral; sie bildete sozusagen eine Barriere, die den Einzelnen vor staatlichem Durchgriff schützen sollte. Hinsichtlich der Teilnahme an der politischen Öffentlichkeit zählte das tatsächliche Handeln – also das Achten der Gesetze – und nicht die Meinung. Angesichts des heutigen staatlichen Handelns, vor allem aber angesichts der breiten Zustimmung, mit der dieses in der medialen Öffentlichkeit rechnen kann, scheint diese Grundposition schlicht veraltet. Die Islampolitik ist unumwunden Gesinnungspolitik. Über die Partizipation an der Öffentlichkeit entscheidet heute nicht mehr das Achten der Gesetze, sondern die Einschätzung des Verfassungsschutzes, die in weitem Bereichen nichts anderes als Gesinnungsprüfung ist. Es ist schon bemerkenswert, wie allgemein ein Begriff wie der des »legalistischen Islamismus« inzwischen akzeptiert ist: Er besagt nichts anderes als dass jemand, der sich an die Gesetze hält, dennoch ausgegrenzt werden soll, weil man Zweifel an seiner Gesinnung (und zwar auf Grund der Einschätzung einer Behörde des Innenministeriums) hat.

Tatsächlich ist damit der Weg zu einer formierten Demokratie eingeschlagen, in der sich Pluralität auf Diversität reduziert und in der der Spielraum für Vielfalt maßgeblich eingeschränkt wird – aller Rhetorik zum Trotz. In Bezug auf die islamischen Gemeinden setzt diese Politik auf eine Formierung von oben anstatt auf Entwicklungen von unten – auf Domestizierung statt auf autonome Entwicklung. Es seien hier nur kurz die Etappen der Entwicklung angedeutet, die die islamischen Gemeinden im Zusammenhang mit ihrer Etablierung in Europa durchlaufen haben und die ein anderes Anknüpfen sehr wohl erlaubt hätten²³. Dies begann damit, dass die Gemeinden sich sozusagen in Selbstorganisation etablierten und damit einem staatlich verfassten Islam, wie er in den Herkunftsregionen die Regel ist, etwas entgegensetzten. Dies setzte sich fort, insofern sich die Verortung des Islam in Europa völlig veränderte: Während anfangs die Gemeinden sich im Feindesland der Ungläubigen wähnten, dem es möglichst schnell zu entfliehen galt, gilt heute ein Islam in der Diaspora als sinnvolle Perspektive. An die Stelle eines weit verbreiteten Traums von einem islamischen Staat, der in den 1980er Jahren seinen Höhepunkt erreichte, ist eine Akzeptanz des demokratischen Rechtsstaats getreten. Während die

Gemeinden in den ersten Jahren eine äußerst konservative Perspektive. Fragen der Geschlechtergerechtigkeit vertraten, nach der die Frauen in Haus und an den Herd gehörten und eine Investition in die Ausbildung von Frauen als sinnlos angesehen wurde, hat sich inzwischen vielfach in eine Position durchgesetzt, derzufolge die weiterführende Ausbildung junger Frauen selbstverständlich ist.

Es wird für künftige Historiker eine Frage sein, warum man nicht Vertrauen auf diese Entwicklung gelassen darauf gewartet hat, dass der Islam zu einem bereichernden Teil des demokratischen Rechtsstaats wird und über Mitwirkung und Partizipation diesen Prozess weiter vorangetrieben hat. Die Antwort des (fiktiven) Historikers wird dann wohl der Verweis auf die gesellschaftliche Realität der Bundesrepublik und die Grenzen des Liberalismus (in seiner spätmodernen Ausprägung) insgesamt sein, die eine derartige Option nie ernsthaft zugelassen habe. Er wird die Ängste der Etablierten erwähnen, die das Heft in der Hand behalten wollten und den Versuch, eine Politik der konditionalen Akzeptanz als Antwort auf diese Ängste zu entwickeln – eine Politik der Einhegung und Zurichtung. Dem künftigen Historiker bleibt es auch überlassen, die nicht-intendierten Nebenwirkungen einer derartigen Politik zu beschreiben: Er wird auf die zunehmende Distanz der Muslime der zweiten und dritten Generation gegenüber der Mehrheitsgesellschaft hinweisen, die sich durch die Politik als würdelos behandelt fühlten. Nach einer Phase der Öffnung gegenüber der Mehrheitsgesellschaft zu Beginn der 2000er Jahre habe sich ab 2010 zunehmend Desillusionierung breit gemacht. Die Ablehnung der Mehrheitsgesellschaft habe dazu geführt, dass zunehmend muslimische Institutionen gegründet worden seien – nicht zuletzt deshalb, weil in der Einrichtung von Parallelinstitutionen der einzige Ausweg gesehen wurde. Insbesondere wird unser Historiker das Wachsen von salafitischen Gemeinden, die die radikale Differenz zur Mehrheitsgesellschaft betonen, aus der Islampolitik der Bundesrepublik erklären: Zwar habe es auch entsprechende Entwicklungen im globalen Islam gegeben, dass sie aber unter den Migranten der zweiten und dritten Generation in der Bundesrepublik ein so starkes Gewicht ausbilden konnten, lag nicht zuletzt daran, dass der Islam, wie er sich in der Bundesrepublik schließlich etabliert und institutionalisiert habe, keine glaubwürdige Antwort mehr auf diese Bewegungen geben und deswegen auch kein Gegengewicht ausbilden konnte.

Anmerkungen

- 1 Bauman, Zygmunt: *Modernity and Ambivalence*, Cambridge 1991, S. 53–74.
- 2 Schiffauer, Werner: Der unheimliche Muslim – Staatsbürgerschaft und zivilgesellschaftliche Ängste, in: Tezcan, Levent/Wohlrab-Sahr, Monika (Hg.): *Konfliktfeld Islam in Europa*, Soziale Welt Sonderband 17, München 2006, S. 111–133.
- 3 Süddeutsche Zeitung 7.3.2011.
- 4 Zu der Spannung von Sicherheitspolitik und Integrationspolitik siehe Schiffauer, Werner: Zur Konstruktion von Sicherheitspartnerschaften, in: Bommes, Michael/Krüger-Potratz, Marianne (Hg.): *Migrationsreport 2008*, Frankfurt/New York 2008, S. 205–238. Es war diese Spannung, die dann bei der zweiten Islamkonferenz zum Eklat führte.
- 5 Zur Zeit als die Entscheidung des Koordinationsrats zur Teilnahme an der 2. Islamkonferenz noch offenstand, äußerte der CDU Abgeordnete Grindel am 18.3.2010 im Bundestag: »Ich will hier erwähnen, dass Necla Kelek in der FAZ in dieser Woche völlig zur Rechtfertigung hingewiesen hat, dass zum Koordinierungsrat der Muslime auch die DITIB gehört, die deutsche Vertretung der türkischen Religionsbehörden. Es ist insofern eine Mitentscheidung der türkischen Regierung, ob die muslimischen Verbände bei der deutschen Islamkonferenz mitmachen. Unsere Bundeskanzlerin wird Ende des Monats in die Türkei fliegen. Ich erwarte, dass die türkische Regierung noch vor diesem Besuch ihren Einfluss geltend macht und erwirkt, dass sich die muslimischen Verbände dem Dialog nicht verweigern.« (Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode – 31. Sitzung, Berlin, 18. März 2010, S. 2879, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/17/17031.pdf>).
- 6 Asad, Talal: *Formations of the Secular – Christianity, Islam, Modernity*, Stanford California 2003, insbesondere S. 159–181.
- 7 Dies sind der Islamrat (dessen bei weitem wichtigste Mitgliedsorganisation die Islamische Gemeinschaft Milli Görüş ist), der Zentralrat, die Vereinigung der Islamischen Kulturzentren und die DITIB, die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V.
- 8 Nach Brettfeld und Wetzels (die allerdings nicht zwischen Sunniten und Aleviten unterscheiden) geben 68,3% der türkischen Migranten an, dass sie mindestens ein paar Mal im Jahr in die Moschee gehen. In der Studie des Kriminologischen Instituts Niedersachsen wurden 82,5% der sunnitischen Schüler als religiös und sehr religiös klassifiziert.
- 9 Haug, Sonja/Müssig, Stephanie/Stichs, Anja: *Muslimisches Leben in Deutschland*, Nürnberg 2009, S. 175.
- 10 Azzaoui, Mounir: »Auf die Moscheen bauen« – Mounir Azzaoui zur Debatte um die Deutsche Islamkonferenz, in: [ufuq.de](http://www.ufuq.de), 09.04.2010, <http://www.ufuq.de/newsblog/1052-auf-moscheen-bauen-gastbeitrag-von-mounir-azzaoui>.
- 11 Diese Logik wird mit der Meinungsumfrage in der Studie des Innenministeriums muslimisches Leben in Deutschland deutlich. Auf die Frage »Fühlen Sie sich in religiöser Hinsicht von (DITIB/IGMG u.a.) vertreten?«, antworteten nur 25% mit ja. Die Frage lässt einen weiten Interpretationsraum offen.
- 12 Puschnerat, Tânia: Zur Bedeutung ideologischer und sozialer Faktoren in islamistischen Radikalisierungsprozessen – eine Skizze, in: Kemmesies, Uwe, E. (Hg.): *Terrorismus und Extremismus – der Zukunft auf der Spur*, München 2006, S. 217–237.

- 13 Dschelaladdin Rumi in der Übersetzung von Friedrich Rückert. Friedrich Rückert, Werke II. Frankfurt am Main 1988, S. 15.
- 14 Dies gilt insbesondere für die mystischen Techniken, die die Selbstaufgabe in Bezug auf den mystischen Lehrer fordern.
- 15 Diese Argumentation übersieht, dass die Gemeinden (mit Ausnahme der DITIB Gemeinden) selbstorganisiert sind. Die Gläubigen bezahlen ihre Imame. Letztendlich haben die Dachverbände keinen Durchgriff nach unten. Die »Funktionäre« sind sich dessen sehr bewusst. Sie wären sehr schnell delegitimiert, wenn sie den Islam nicht in einer Form vertreten würden, die dem Islambild der Trägerschaft in den Moscheen entspricht.
- 16 Dies hängt auch damit zusammen, dass die in Verfassungsschutzberichten angeführten Argumentationen in Bezug auf die Milli Görüş in Deutschland eher integrationspolitischer als verfassungsrechtlicher Natur sind. Vgl. Schiffauer, Werner: Verfassungsschutz und islamische Gemeinden, in: Kemmesies, Uwe, E. (Hg.): *Terrorismus und Extremismus – der Zukunft auf der Spur*, München 2006, S. 237–254. Siehe auch Schiffauer, Werner: *Nach dem Islamismus. Eine Ethnographie der Islamischen Gemeinschaft Milli Görüş*, Frankfurt am Main 2010, S. 295ff.
- 17 Mouritsen, Per/Olsen, Tore, V.: *Liberalism and the diminishing space of tolerance*. Working Paper. Accept Pluralism. EU Projekt (7th framework). Aarhus 2011.
- 18 Ebd., S. 10.
- 19 Besonders interessant ist dies in Hinblick auf den Umgang mit Skandalen: Sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche wird intensiv diskutiert und verfolgt. Die Frage nach institutionellen Konsequenzen wird aufgeworfen. Aber es wäre undenkbar, unter Hinweis auf diese Skandale mit der Begründung des Schutzes der Kinder katholische Freizeiten zu untersagen. Dies ist in Bezug auf den Islam deutlich anders. Hier wurde etwa vom Land Hessen ein Gesetzesentwurf in den Bundestag eingebracht, der das Recht des Kindes auf Integration festschrieb (<http://dip21.bundestag.de/dip21/brp/803.pdf>, S. 475). Siehe auch Schiffauer, Werner: *Nach dem Islamismus. Eine Ethnographie der Islamischen Gemeinschaft Milli Görüş*, [wie Anm. 16], S. 304ff.
- 20 BR-Drs.504/04. Die Debatte ist unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/brp/803.pdf>, S. 475 nachzulesen. Siehe auch Schiffauer, Werner: *Nach dem Islamismus. Eine Ethnographie der Islamischen Gemeinschaft Milli Görüş*, [wie Anm. 16], S. 304ff.
- 21 Taylor, Charles (Hg.): *Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung*, Frankfurt am Main 1993.
- 22 Mouritsen und Olsen haben diese Position als »perfectionist liberalism« charakterisiert: »For a perfectionist liberal, such as Joseph Raz (1988), pluralism is limited to a sufficient number of good choices (values) that enables individuals to choose between attractive options and live autonomous lives: Reflective, non forced lives, lived »from the inside [...] are better than non-autonomous ones, although there are several conceivable versions of the former.« Mouritsen und Olsen [wie Anm. 17], S. 9.
- 23 Ausführlicher dazu: Schiffauer, Werner 2010 [wie Anm. 16].

Moscheekonflikte im Figurationsprozess der Einwanderungsgesellschaft: eine soziologische Analyse

Jörg Hüttermann

Zur Soziogenese des Konflikts

Es ist eine konfliktsoziologische Grunderkenntnis, dass die Wahrscheinlichkeit der Eskalation von Konflikten zwischen sozialen Gruppen, die in einem Verflechtungszusammenhang stehen, dann zunimmt, wenn die ihnen zugrundeliegenden Machtbeziehungen sich verändern bzw. verschieben.¹ Erst die Veränderung oder Destabilisierung von Machtbalancen sozialer Figurationen birgt entsprechende Eskalationspotenziale.

Wir zeichnen im Folgenden vier idealtypisch zugespitzte Sequenzen des konfliktanfälligen Figurationswandels der deutschen Einwanderungsgesellschaft nach. Dabei zeigt sich, dass sich die Machtbalancen zwischen Mehrheiten und (mittlerweile als muslimisch wahrgenommenen) Minderheiten der deutschen Einwanderungsgesellschaft im Zuge ihres Figurationswandels verschoben haben. Im Zuge dessen entwickelt sich nach und nach ein Rangordnungskonflikt, der erst in seiner vorerst letzten Phase die Gestalt von Konflikten um islamische Präsenzformen annimmt. Für die soziologische Analyse bedeutet dies, dass sie dem gegebenen konstitutiven Zusammenhang zwischen allmählich anhebendem Rangordnungskonflikt (Abschnitt 1) und aktuellen Konfliktmanifestationen um islamische Symbole (Abschnitt 2) nur dann gerecht werden kann, wenn sie der maßgeblichen Vorgeschichte des Konflikts die ihr zukommende Aufmerksamkeit widmet. Folgt man dieser Analyseperspektive, so kann man den aktuellen Konfliktdiskurs gewissermaßen von den Höhen vermeintlich unteilbarer Kulturwerte auf den irdischen Boden des Sozialen zurückführen (Abschnitt 3). Figurationssoziologische Erklärungen des Konflikts machen dann kulturalistische Ansätze nicht nur hinfällig, sondern sie eröffnen den Weg, diese selbst als Teil des Figurationswandels der deutschen Einwanderungsgesellschaft zu begreifen.

Die Bekämpfung des legalistischen Islamismus

Werner Schiffauer

In den vergangenen Migrationsreporten habe ich mich wiederholt mit der Frage der Islampolitik der Bundesregierung und insbesondere des Innenministeriums auseinandergesetzt. Im Artikel »Verwaltete Sicherheit – Präventionspolitik und Integration«, veröffentlicht im *Migrationsreport 2006*¹, ist nachzulesen, wie die ab 2001 erfolgte Wendung zur präventiven Sicherheitspolitik der Integrationspolitik zunehmend den Stempel aufdrückt. Präventive Sicherheitspolitik unterscheidet sich von der klassischen »repressiven« Sicherheitspolitik darin, dass sie im Vorfeld aktiv ist: Präventive Maßnahmen beziehen sich nicht auf Straftäter bzw. Straftaten, sondern auf »Extremisten«, von denen man annimmt, dass sie potenzielle Straftäter in der Zukunft sind; auf »Milieus«, die Straftäter produzieren, oder in denen sie untertauchen könnten; und auf »Diskurse«, die Straftaten nahe legen.

Bei der Konstruktion eines derartigen Vorfelds spielt das von den Verfassungsschutzämtern erstellte Wissen eine entscheidende Rolle. Ein »Vorfeld« besteht qua Definition nicht aus explizit verfassungsfeindlichen und gewaltbereiten Gruppen (diese bilden bereits das eigentliche »Feld«), sondern – in unserem Fall – aus Gruppen des so genannten »legalistischen Islamismus«. Explizit werden immer wieder Gruppierungen, wie die *Islamische Gemeinschaft Milli Görüş* (IGMG) oder die *Islamische Gemeinschaft Deutschlands* (IGD) aufgeführt. Sie bekennen sich in ihren Verlautbarungen zur Verfassung und Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und an ihrer Absage an Gewalt besteht kein Zweifel. Sie werden gleichwohl als »islamistisches Vorfeld« eingestuft, weil sie Verbindungen zu islamistischen Gruppierungen haben (der *Saadet Partisi* des Necmettin Erbakan einerseits, der *Muslimbruderschaft* andererseits) und weil sie eine islamische Identitätspolitik verfolgen, die nach Meinung der Verfassungsschutzämter einen Einstieg in islamistisches Gedankengut ermöglicht und damit einen ersten Schritt für eine mögliche Radikalisierung darstellt. Der Verdacht des »lega-

listischen Islamismus« beschränkt sich aber keinesfalls auf sie, sondern fällt sehr schnell auch auf andere Gemeinden.²

Ich argumentierte damals, dass derartige Vorfeldszenarien eine alltagssoziologische Evidenz besitzen (was einen Teil ihrer Suggestivkraft ausmacht), dass sie aber einer wissenschaftlichen Überprüfung nicht standhalten, und dies aus folgenden Gründen:

(1) Die Radikalisierungsszenarien sind wissenschaftlich nicht nachgewiesen. Betrachtet man die Sozialisationsverläufe von terroristischen Tätern, so zeigt sich, dass konservative islamische Gemeinden nicht häufiger den Hintergrund für islamistischen Terror bilden, als etwa ein rein säkulares Umfeld (dessen »Leere« dann kompensiert wird).³

(2) Die Radikalisierungsszenarios sind unidirektional. Man kann genauso gut – und mit erheblich höherer empirischen Begründung – zeigen, dass eine starke Identitätspolitik tendenziell vor einer Radikalisierung immunisiert, weil sie Muslimen den Weg aufzeigt, wie man als konservativer Muslim in dieser Gesellschaft würdevoll leben und eine für den Islam sinnvolle Rolle erfüllen kann. Man muss also nicht in den revolutionären oder gewaltsamen Untergrund gehen, um etwas für den Islam zu tun.

(3) Die Radikalisierungsszenarios beruhen auf kriminalsoziologisch überholten Annahmen: Es werden – wie in der Frühzeit der Kriminalitätstheorie – delinquente Klassen identifiziert. Die unter anderem vom *Labeling-Ansatz* als wichtig herausgearbeitete Interaktion zwischen gesellschaftlichen Zuschreibungsprozessen und Devianz wird dagegen weitgehend ausgeblendet: Vorfeldszenarien klammern systematisch die Frage aus, ob und wie das Klassifizierungsverhalten der Sicherheitsbehörden und die Umsetzung in polizeiliche Maßnahmen Teil des Problems sein könnte. Man könnte noch weiter gehen und sagen, dass sie diesen Zusammenhang ausklammern *müssen*, weil Vorfeldszenarien von ihrer Logik her Zuschreibungsprozesse darstellen – und damit aus einer interaktionistischen Perspektive Teil und nicht Lösung des Problems sind.⁴

(4) Die Radikalisierungsszenarios missachten die erheblichen Spannungen, die das Verhältnis zwischen den »legalistischen Islamisten« und den revolutionären bzw. den terroristischen Islamisten auszeichnet. Von Letzteren werden die »legalistischen Islamisten« zum Establishment gezählt, als Feinde gebrandmarkt und bedroht. Von Ersteren wird das Verhalten der revolutionären Islamisten als unislamisch, weil sektiererisch verurteilt. Hier gibt es kein Kontinuum, wie die Radikalisierungsszenarios behaupten, sondern einen Hiatus.

Die Konstruktion eines Vorfelds diene dazu, eine Reihe von staatlichen Maßnahmen zu begründen:

(1) Gruppen werden im Vorfeld verschärften staatlichen Kontrollmaßnahmen unterzogen. Insbesondere die (mittlerweile eingestellten) verdachts- und ereignisunabhängige Kontrollen wurden von muslimischen Gemeindemitgliedern, aber auch dem deutschen Umfeld, als Kriminalisierung wahrgenommen.

(2) Das Ausländerrecht wird zunehmend dazu benutzt, Muslime, auf die der Vorfeldverdacht fällt, in einem rechtlichen Sonderstatus zu belassen. Als missliebigen Personen wird ihnen die Staatsbürgerschaft verwehrt. Aufenthaltstitel wurden in mehreren Fällen nicht verlängert, so dass auch Personen, die zum Teil seit über zehn Jahren in der Bundesrepublik sind, mit Abschiebung bedroht wurden.

(3) Organisationen, die im Vorfeld angesiedelt werden, werden systematisch aus dem politischen Dialog ausgeklammert. In einer Art konzentrierter Aktion staatlicher Behörden wird Druck aufgebaut: angefangen von der Weigerung, ihnen Räume für Veranstaltungen zu überlassen, über die Aberkennung der Gemeinnützigkeit bis hin zur Verweigerung von Genehmigungen für Wochenend- und Ferienseminare für Jugendliche.

Dabei ist zu beachten, dass all diese Maßnahmen Gruppen und Gemeinden betreffen, die nicht verboten sind. Ein allein von den Sicherheitsbehörden und damit von der Exekutive formulierter Verdacht liefert die Begründung dieser weitgehenden politischen Maßnahmen. Dies ist rechtsstaatlich nicht weniger bedenklich, als wenn im Strafrecht die bloße staatsanwaltliche Anklage zur Grundlage von Sanktionen gemacht und von einem eigentlichen Gerichtsverfahren abgesehen würde.

Ich beendete den Text von 2006, indem ich zeigte, dass die Vermengung von Sicherheitspolitik und Integrationspolitik beiden Belangen schadet: Der systematische Verdacht, der mit der Versicherheitlichung (*securitization*)⁵ formuliert oder in die praktische Politik umgesetzt wird, geht mit einem Misstrauen einher, das Dialog und damit kommunikative Einbindung erschwert, wenn nicht unmöglich macht. Ebenfalls produziert eine derartige Politik schnell das Gefühl von Unerwünschtheit und vermindert damit die Identifikation mit dem Einwanderungsland. Nichts wirkt so integrationsverhindernd wie der Verdacht, dass man als Bürger zweiter Klasse behandelt wird, indem man ausgesondert, überwacht und kriminalisiert wird. Die *securitization* der Einwanderungspolitik wirkt aber nicht nur integrationsverhindernd, sondern sie schadet auch der Sache der Sicherheit

selbst. Denn die staatlichen Maßnahmen produzieren Wut und treiben in die Radikalisierung. Auch wird das Integrationspotenzial gerade konservativer Gemeinden, das darin besteht, dass sie Alternativen zur islamistischen Versuchung formulieren und dementsprechend auch immunisierend wirken, vermindert.

Die erste Islamkonferenz schien eine Abkehr von dieser Politik einzuleiten, insofern zum ersten Mal der Dialog mit den konservativen (d. h. dem legalistischen Islamismus zugeordneten) Gemeinden gesucht und damit die bis dahin praktizierte Meidung aufgebrochen wurde. Doch in meiner Analyse des der Islamkonferenz beigeordneten Gesprächskreises »Sicherheit und Islamismus« im *Migrationsreport 2008*⁶ konnte ich schon zeigen, dass es sich bei der Islamkonferenz nicht um eine der bisherigen Sicherheitspolitik entgegengesetzte, sondern um eine komplementäre Strategie handelte. Genauer: Die Islamkonferenz war geprägt von der Spannung zwischen der Behandlung der muslimischen Gemeinden als Objekte der Sicherheitsbehörden und als Subjekte im Dialog. Dabei scheint es, als habe es im Innenministerium zwei Flügel gegeben, die die beiden im Widerspruch stehenden Aspekte unterschiedlich gewichteten: Der eine Flügel wurde u. a. von CDU-Abgeordneten wie Bosbach und Köhler gebildet (im Folgenden kurz »Bosbach-Flügel«); sie sprachen sich offen gegen eine Einbeziehung des Islamrats und damit der IGMG aus.⁷ Dagegen stand offenbar der Dialogflügel, der von Schäuble, aber auch dem mit der Leitung der Gespräche beauftragten Kerber gebildet wurde. Er setzte sich für den Dialog ein, ohne dabei die Sicherheitsperspektive aufzugeben.

Der Bosbach-Flügel konnte sich durchsetzen als die Staatsanwaltschaft München im Januar 2009 ein Verfahren einleitete, bei dem u. a. dem Generalsekretär der IGMG vorgeworfen wurde, Mitglied einer kriminellen Vereinigung zu sein. Der Generalsekretär der IGMG, Oğuz Üçüncü, verzichtete daraufhin auf die weitere Teilnahme bis zur Klärung der Vorwürfe. Dies war indes nicht das einzige Verfahren, das gegen die IGMG eingeleitet wurde. Seit 2008 sind mehrere Verfahren wegen Steuerhinterziehung und Hinterziehung von Sozialabgaben eröffnet worden. Als die Islamkonferenz in die zweite Runde ging, schloss Innenminister de Maizière unter Berufung auf die laufenden Verfahren die Teilnahme des Islamrats aus:

»Die Entscheidung [den Islamrat auszuschließen] ist mir nicht leicht gefallen. Aber schließlich geht es bei der *Milli Görüş* um sehr gewichtige Vorwürfe wie Bildung einer kriminellen Vereinigung, Steuerhinterziehung in Millionenhöhe und Geldwä-

sche. Dies wiegt so schwer, dass ich mit diesen Vertretern nicht an einem Tisch sitzen möchte.«⁸

Das Verfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung wurde im Sommer 2010 eingestellt. Einen Monat vor der Einstellung wurde allerdings schon ein neues Verfahren eröffnet – nämlich ein Verbotsverfahren gegen die *Internationale Humanitäre Hilfsaktion e.V.* (IHH), eine islamische Hilfsorganisation die in sechzig Ländern der Welt tätig ist. Der IHH wurde vorgeworfen, mit der HAMAS eine terroristische Vereinigung zu unterstützen. Dabei wird den Leitern der IHH – »sämtlich hochrangige Funktionäre der mit Abstand größten islamistischen Organisation in Deutschland, der *Islamischen Gemeinschaft Milli Görüş*«, wie es in der Verbotsverfügung heißt – vorgeworfen, sie identifizierten »sich mit HAMAS einschließlich der von dieser Organisation ausgehenden Gewalttaten.«⁹

In diesem Text werde ich die drei Verfahren genauer betrachten und zeigen, dass es gute Gründe gibt, sie als politisch motivierte Verfahren zu betrachten. Man hat den Eindruck, dass mit ihnen die Auseinandersetzung mit dem »legalistischen Islamismus« in eine neue Phase getreten ist, nämlich die einer bewussten Kriminalisierung des politischen Gegners. Die *Islamische Gemeinschaft Milli Görüş* wird nun nicht mehr nur als Teil eines Vorfelds von potenziellen Straftaten gesehen, sondern selbst als kriminell eingestuft. In diesem Zusammenhang sind zwei öffentlich zugängliche Strategiepapiere deutscher Innenministerien zur Bekämpfung des islamischen Extremismus von Interesse, die zeigen, dass der Staat bereit ist, bei der Extremismusbekämpfung bis an den Rand des rechtsstaatlich Möglichen zu gehen.

Zwei Strategiepapiere

Im Oktober 2004 wurde durch das Bayerische Staatsministerium des Inneren die ständige Arbeitsgruppe *Beschleunigte Identifizierung und Rückführung von Gefährdern aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus/Extremismus* (BIRGIT) zum Zweck einer verbesserten Koordination von ausländerrechtlichen Maßnahmen und der Vorbereitung der sicherheitsrechtlichen Instrumente des neuen Aufenthaltsgesetzes gegründet. In dieser Arbeitsgruppe arbeiten das Landesamt für Verfassungsschutz, das Staatsministerium des Inneren, das Landeskriminalamt, mehrere Bezirksregierungen und die Stadt Mün-

chen zusammen, um Gefährder aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus und Extremismus zu identifizieren und ihren Aufenthalt unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten zu beenden. Wenn dies nicht möglich ist – d. h. wenn das in gemeinsamer Anstrengung erhobene Material nicht für eine Anklage ausreichend ist – strebt die Arbeitsgruppe an, den »Handlungsspielraum von Gefährdern [...] durch konsequente Anwendung des bestehenden Rechts so weit wie möglich« einzuschränken.¹⁰ Die Definitionshoheit darüber, wer als »Gefährder« aus dem Bereich des Islamismus zu gelten hat, dürfte dabei weitgehend bei den Verfassungsschutzämtern liegen.

Eine zweite Strategie wird in einer ins Netz gestellten – allerdings mittlerweile entfernten – Powerpoint Präsentation des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen entfaltet¹¹. Die drei vom Verfassungsschutz unterschiedenen Islamismen werden zunächst in der Form einer Pyramide dargestellt (vgl. Abb.1).

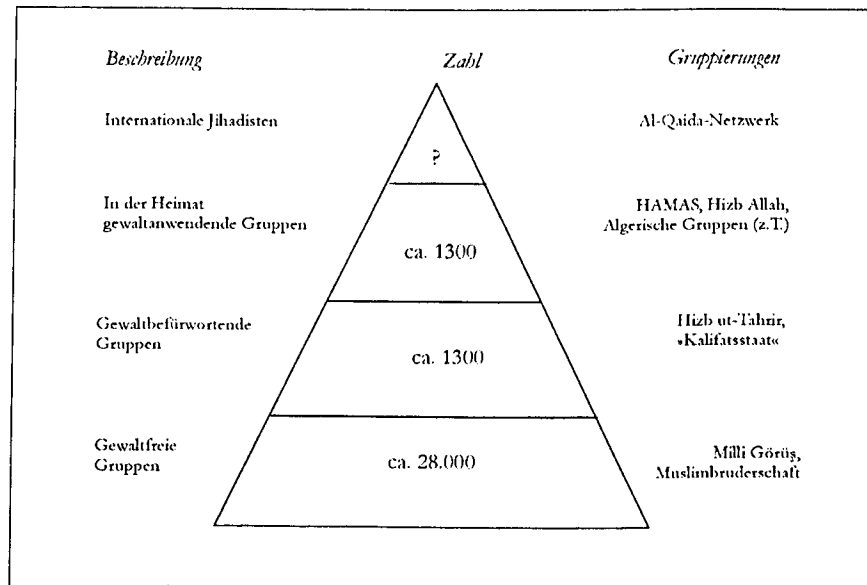


Abb.1: Gefahren unter dem Aspekt der Gewaltbereitschaft. (Darstellung nach: Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (o.J.): *Islam und Islamismus. Merkmale und Entwicklungen*. Powerpoint Präsentation.)

Neu ist nun, dass das Diagramm in einer zweiten Abbildung auf derselben Seite vom Kopf auf den Fuß gestellt wird:

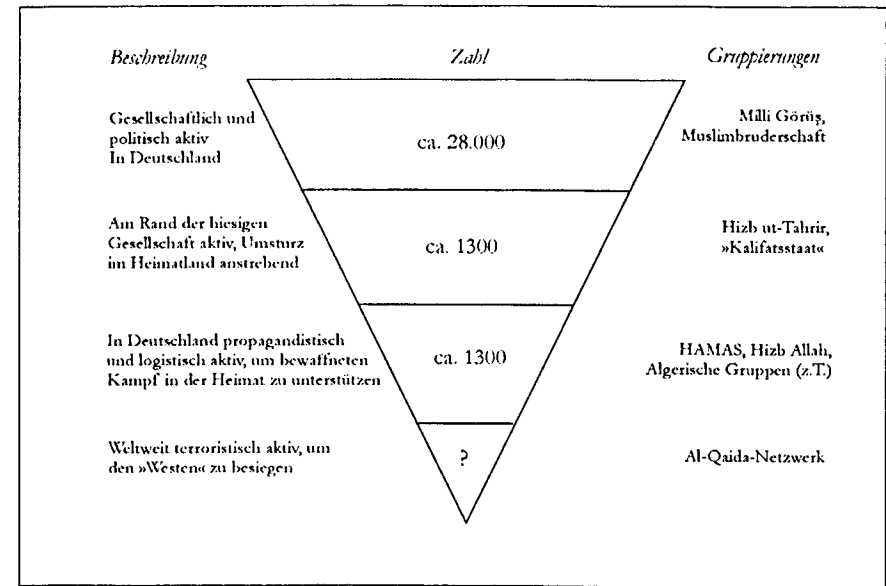





Abb.2: Gefahren unter dem Aspekt der langfristigen gesellschaftlichen Wirkung. (Darstellung nach: ebd.)

Die Aussage dieser auf den Kopf gestellten Pyramide ist eindeutig: Was die langfristige gesellschaftliche Wirkung betrifft, ist die von *Al Quaida* ausgehende Gefahr im Vergleich zu der von *Milli Görüş* und der *Muslimbruderschaft* vernachlässigenswert. In fünfzig Jahren, so präzisierte der Referent des Powerpoint Vortrags, Korkut Buğday vom Landesamt für Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen, auf die Nachfrage eines Journalisten, werde von *Al Quaida* nichts mehr übrig sein, wohl aber von *Milli Görüş*.¹² Dies ist eine wesentliche Radikalisierung der bisherigen Haltung des Innenministeriums: Der legalistische Islamismus ist nicht nur problematisch, weil er einen Einstieg für radikalere Gruppen sein könnte, sondern er ist auch an und für sich eine Gefahr, die »bekämpft« werden müsse.¹³ Mit dieser Diktion wird aus einem politischen Gegner ein Feind gemacht.

Im weiteren Fortgang der Powerpoint Präsentation wurden die Strategien der Bekämpfung der verschiedenen Islamismen dargestellt, beispiels-

weise wird erörtert, wie mit dem legalistischen Islamismus zu verfahren sei¹⁴:

Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Abwehr legalistischer Organisationen

Ziel: **Verhinderung von**
Einflussnahme im ideologischen Sinn auf die Gesellschaft

Durch
nachrichtendienstliche Informationssammlung über verdeckte verfassungsfeindliche Ziele
Information verschiedenster gesellschaftlicher Akteure über diese Ziele

polizeiliche Aktion: i. d. R. keine mit Extremismusbezug
juristische Behandlung: Auseinandersetzungen vor Gericht (Einbürgerung, Schwimmunterricht, VS-Bericht etc.) / Ermittlungen wegen Steuervergehen

Intern und Interne

Abb.3: Abwehr legalistischer Organisationen. (Quelle: ebd.)

Hier wird wie in dem Papier der Arbeitsgruppe BIRGIT eine konzertierte Aktion staatlicher Stellen dargestellt, nur dass hier Maßnahmen und nicht Institutionen im Vordergrund stehen. In den Verantwortungsbereich des Verfassungsschutzes fällt die »nachrichtendienstliche Informationssammlung über verdeckte verfassungsfeindliche Ziele« und die »Information verschiedenster gesellschaftlicher Akteure über diese Ziele«. Es wird nicht näher ausgeführt, wer unter Akteure gefasst wird, aber man könnte zum Beispiel an die Evangelischen Akademien denken, die die Führungspersonen der IGMC regelmäßig zum interreligiösen Austausch einladen. Der Verfassungsschutz hätte dann die Aufgabe, dem positiven Eindruck, den diese Akteure von sich aus gewinnen könnten, etwas entgegenzusetzen. Des Weiteren sollen »polizeiliche Aktionen, in der Regel keine mit Extremismusbezug« initiiert werden, was immer das heißen mag und last but not least sollen die Finanzämter Ermittlungen wegen Steuervergehen einleiten. Die im Strategiepapier dargestellte Kooperation von Verfas-

sungsschutzämtern mit Polizei und Finanzämtern ist etwas anderes als die übliche und selbstverständliche Amtshilfe, die eintritt, wenn eine Behörde von Unregelmäßigkeiten erfährt. Das Strategiepapier läuft darauf hinaus, die Finanzbehörden und die Polizei zu instrumentalisieren, um eine Organisation, die vom Verfassungsschutz als missliebig eingestuft wird, zu bekämpfen. Es geht, umgangssprachlich formuliert, darum, die Mitglieder einer als problematisch eingeschätzten Organisation durch die Polizei einzuschüchtern, der Organisation das Finanzamt auf den Hals zu hetzen und Rufmord zu betreiben. Dass es nicht bei Worten geblieben ist, geht aus Folgendem hervor:

Die Anklage auf Bildung einer kriminellen Vereinigung¹⁵

Bei dem im Februar 2007 aufgenommenen und am 11. Juni 2010 eingestellten Verfahren führte das Polizeipräsidium München Ermittlungen gegen fünf Beschuldigte aus dem Umkreis des sogenannten legalistischen Islamismus wegen Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung gem. § 129 Strafgesetzbuch durch. Im Januar 2009 wurde die Ermittlung auf zwei weitere Personen ausgedehnt. Die bekanntesten Beschuldigten waren Ibrahim El-Zayat, der Vorsitzender der IGD und Oğuz Üçüncü, der Generalsekretär der IGMC. Die Beschuldigung lautete auf

- (besonders schwerer Fall des) Betrug
- Urkundenfälschung, mittelbare Falschbeurkundung
- Bankrott
- Geldwäsche
- Unterstützung verbotener Organisationen
- Verstoß gegen § 34 AWG wegen Unterstützung einer in der EU-Terrorliste angeführten Gruppierung.

Im Ermittlungsvermerk hieß es:

»Das Handeln der Vereinigung ist vom Gesamtwillen beherrscht, dem sich die Mitglieder als verbindlich unterordnen. Dieser Wille gründet auf ihrer ideologisch-extremistischen Grundhaltung, nämlich der Ablehnung der westlichen Gesellschaft und ihrer Werte und der damit einhergehenden Verteidigung der muslimischen Welt gegen die »Ungläubigen«. Diese Zielsetzung beherrscht das Beziehungsgeflecht der Tatverdächtigen und ist gemeinsame Grundlage ihres Handelns und hat eine organisatorisch wirksame Bindung zur Folge.«¹⁶

In dem Dokument wird nun ein kriminelles Netzwerk konstruiert, das sich graphisch wie folgt darstellen lässt.

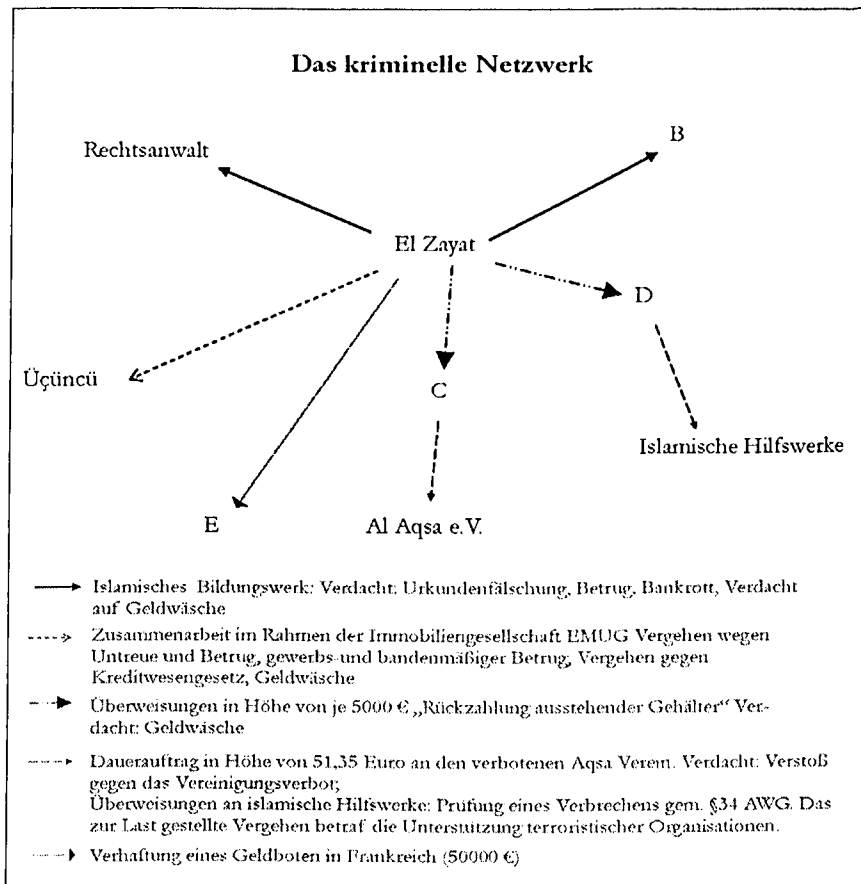


Abb.4: Das kriminelle Netzwerk (eigene Darstellung)

Im Zentrum des Netzes befindet sich Ibrahim El-Zayat, zu dem die anderen Beteiligten in unterschiedlichen Beziehungen stehen. Der Hauptvorwurf, der die Ermittlungen ins Rollen gebracht hat, richtet sich dabei auf die Personen El-Zayat, D. und B. Fragt man, worauf sich der Verdacht auf Bildung dieser kriminellen Vereinigung inhaltlich stützt, so fällt eine erhebliche Diskrepanz zwischen der Schwere der erhobenen Vorwürfe und der Sache, um die es ging, ins Auge. Der Großteil der Straftaten, die der krimi-

nellen Vereinigung zur Last gelegt wurden – Urkundenfälschung, Betrug, Bankrott und Verdacht auf Geldwäsche – bezogen sich auf den Vorwurf, eine seit 1981 existierende islamische Schule weiterbetrieben zu haben. Auf diesen Sachverhalt wurde ein jahrelang andauerndes Ermittlungsverfahren einschließlich intensiver Telefonüberwachung gestützt. Was ist genau vorgefallen? Die IGD war bis 2003 Träger der Deutsch-Islamischen Schule mit Kindergarten. Auf Grundlage der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit erhielt sie für den Betrieb der Schule und des Kindergartens Fördergelder. Im Jahr 1999 wurde die IGD erstmalig im Verfassungsschutzbericht aufgeführt und mit Bescheid des Finanzamtes München wurde ihr die Gemeinnützigkeit aberkannt.

Um dem Vorwurf einer polemische Zuspitzung aus dem Weg zu gehen, zitiere ich im Folgenden ausschließlich aus dem Ermittlungsvermerk und gebe dabei die erhobenen Vorwürfe in kursiv wieder:

»Die Beschuldigten – welche in den Schriftverkehr mit den Förderstellen eingebunden waren und von der Aberkennung der Gemeinnützigkeit gewusst haben mussten – unterließen es, diesen Bescheid den Förderstellen (Freistaat Bayern, Regierung von Oberbayern und Stadt München) anzuzeigen. Somit erhielt die IGD seitdem die Fördergelder zu Unrecht weiter.« *(Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Betrugs)*¹⁷

»Als die IGD 1999 die Gemeinnützigkeit und somit die Voraussetzung staatlicher Förderung verlor, war der Fortbestand der Schule gefährdet. Deshalb wurde am 23. Februar 2003 ein neuer Trägerverein, das »Deutsch-Islamische Bildungswerk e.V.« (DIBW) gegründet, der die Trägerschaft der »Deutsch-Islamischen Schule« ab dem Schuljahr 2003/2004 übernahm. Verantwortliche der DIBW haben zunächst eine Satzung mit vier offensichtlich gefälschten Unterschriften der Gründungsmitglieder hergestellt. Mit dieser wurde beim Finanzamt München Gemeinnützigkeit beantragt und beim Amtsgericht München die Eintragung als Verein. Alle schriftlichen Unterlagen zusammen wurden anschließend den für die Fördergelder zuständigen Stellen [...] vorgelegt und in der Folge die Genehmigung der Schule, sowie Fördergelder hierfür zu Unrecht gewährt.¹⁸ Da sich zwischenzeitlich die Erkenntnisse über Verbindungen des DIBW zum islamischen Fundamentalismus verdichtet hatten, konnte die Verfassungstreue des Schulträgers als Voraussetzung für einige Genehmigung des Weiterbetriebs der Schule nicht mehr als gegeben angesehen werden. [...] Die Regierung von Oberbayern hat deshalb Anfang August entschieden, keine Genehmigung für den Weiterbetrieb der »Deutsch-Islamischen Schule« für das Schuljahr 2005/2006 zu erteilen; gleichzeitig wurde die staatliche Schulförderung eingestellt. Daraufhin musste die Schule geschlossen werden. Auch der angegliederte Kindergarten stellte seinen Betrieb ein.«¹⁹ *(Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Urkundenfälschung, der mittelbaren Falschbeurkundung und des Betrugs)*

Unmittelbar nach der endgültigen Schließung der beiden Einrichtungen wurden von B. zwei Überweisungen in Höhe von 87.400 Euro und 100.000 Euro vom Vereinskonto auf ein Treuhandkonto veranlasst. Danach wurde der Insolvenzantrag gestellt.

»Von den beiden Beträgen, die B. überwiesen hatten wurden 180.285 Euro an einen S. F. nach Großbritannien und 87.882 Euro an die IGD weiter überwiesen [...] Aufgrund des geschilderten Sachverhalts besteht der dringende Verdacht, dass das Restvermögen des DIBW vor dessen Insolvenzantrag weggeschafft werden sollte.«²⁰ (*Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Bankrotts*)

Die 87.882 Euro, welche von dem Treuhandkonto auf das Konto der IGD weiter transferiert worden waren, wurden durch A. dann an die ebenfalls Beschuldigten C. (5.000 Euro) und D. (5.000 Euro) sowie auf das Privatkonto des A. (10.000 Euro) weitergeleitet. Die Überweisungen an C. und D. wurden als »Rückständige Gehälter« tituiert, die Zahlung an A. selbst als »Darlehenszurückzahlung«. (*Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Geldwäsche*)

Soweit zunächst der Tatkomplex im Zusammenhang mit dem Deutsch-Islamischen Bildungswerk. In der Sache ging es um den Versuch, eine seit 1981 bestehende Schule fortzuführen, obwohl der Träger (die IGD) in der Zwischenzeit im Verfassungsschutzbericht aufgeführt und ihm daraufhin die Gemeinnützigkeit entzogen wurde. Dabei ging man zu keinem Zeitpunkt davon aus, dass die »betrügerisch« eingeworbenen Gelder zu nichts anderem als der Gehaltauszahlung an die an der Schule tätigen Lehrerdienten. An keiner Stelle wurde der Vorwurf erhoben, dass die Fördergelder nicht ordnungsgemäß ausgezahlt oder zweckentfremdet worden seien. Der Verdacht auf Urkundenfälschung und betrügerischem Bankrott erledigte sich sehr schnell. Was die Urkundenfälschungen betraf, hatte sich gezeigt, dass alle Unterschriften mit Wissen und Einwilligung der Betroffenen erteilt worden waren.²¹ Was das Insolvenzverfahren betraf, gelangte »das »unparteiische« Gutachten des Rechtsanwalts Bierbach vom 30.05.2006 [...] nach den »strengeren« Regeln des Zivilprozesses (im Gegensatz zum Strafprozess WS) zu dem Ergebnis, dass dem Beschuldigten (B.) eine Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis der Zahlungsunfähigkeit nicht nachzuweisen sei«²². Wie die Einstellung des Verfahrens zeigt, erwiesen sich auch die anderen Punkte als strafrechtlich nicht relevant.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang nicht, dass es zu einem Ermittlungsverfahren kam. Wenn der Verdacht auf Falschbeurkundung, betrügerischen Bankrott oder der Geldwäsche auftaucht, muss selbstver-

ständig ermittelt werden. Entscheidend ist, welche Geschützte hier aufgeföhren wurden: Dies betrifft zunächst den Vorwurf der »kriminellen Vereinigung«, der die Beteiligten in die Nähe der Mafia rückt. Sehr bezeichnend ist etwa, wie die Personen gezeichnet werden:

»Im Ergebnis zeigt sich B. ein junger und aufstrebender Islamist, der aktiv in das Geschehen der Gesellschaft einwirken will, um seine politischen und religiösen Ziele verfolgen zu können. Dass er hierbei auch nicht davor zurückschreckt, Straftaten zu begehen, zeigt er durch sein bisher an den Tag gelegtes strafbares Verhalten und den damit verbundenen Versuchen, auf Vorhalte ausweichend und mitunter auch mit bewusst falschen Argumenten zu antworten«²³.

Fast gleichlautende Einschätzungen finden sich auch in Bezug auf die anderen Verdächtigen²⁴.

Nicht weniger interessant ist die Charakterisierung der Rechtsanwältin, die der Vereinigung zugeschlagen wird, weil sie als Juristin eng mit El-Zayat zusammen arbeitet. Sie »nimmt es in Kauf, dass zur Durchsetzung der von ihr vertretenen Ansichten und Ideologien der Vereinigung auch Straftaten begangen werden, wenngleich das Bemühen erkennbar ist, diese unauffällig zu gestalten.«²⁵ Insbesondere den letzten Teil des Satz kann man nur als unfreiwilliges Eingeständnis dessen lesen, dass man nichts Konkretes vorliegen hatte. Dies wird auch dadurch belegt, dass der einzige konkrete Vorwurf, der gegen sie erhoben wurde, die Mitwirkung bei der erwähnten »Unterschriftenfälschung« war²⁶.

Kommen wir zu den weiteren Aktivitäten dieser kriminellen Vereinigung, deretwegen ermittelt wurde. Sie betreffen die beiden Personen C. und D., deren Verbindung zu El-Zayat, der im Zentrum dieses »Spinnennetzes« steht, darin besteht, dass zwei Zahlungen mit dem Zahlungszweck »für ausstehende Gehälter« in Höhe von je 5.000 Euro an sie gegangen sind. Ferner wurde C. vorgeworfen, dass er mindestens seit September 2005 per Dauerauftrag monatlich den Betrag von 51,35 Euro auf das Konto des Vereins *Al Aqsa e.V.* überwiesen hatte.²⁷ Daraus wurde geschlussfolgert: »Es besteht somit der Verdacht, dass C. beabsichtigt, den seit 03.12.2004 unanfechtbar verbotenen »Al Aqsa e.V.« weiterhin finanziell zu unterstützen.« C. sagt dazu, dass er schlicht vergessen hat, den Dauerauftrag nach dem Verbot von *Al Aqsa* zu löschen – eine Aussage, die angesichts der geringen Höhe des Dauerauftrags zumindest nicht von der Hand zu weisen ist. Der Verdacht führte zunächst zu einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Vereinigungsverbot, das wiederum der kriminellen Vereinigung als Ganzer angelastet

wurde. Allerdings wurde nach zwei Jahren Ermittlung der Vorwurf modifiziert und das Vergehen als Einzelstraftat gewertet, d.h. nicht mehr der Organisation insgesamt zugerechnet. (*Verstoß gegen das Vereinigungsgebot*)²⁸ D. wurde ebenfalls eine Unterstützung des *Al Aqsa e.V.* und damit der HAMAS vorgeworfen. Es bestand der Verdacht, dass D. über den Verein *Muslimen helfen e.V.* Verbindungen wiederum zum Verein *Al Aqsa e.V.* bzw. zu dessen Ersatz- oder Nebenorganisationen des *Bremer Hilfswerk e.V.* oder der *YATIM Kinderhilfe* unterhielt.²⁹ Nun sind in der Tat – wie aus den Ermittlungsverfahren deutlich wird – Gelder an das *Bremer Hilfswerk* vor dem Verbot und die *YATIM Kinderhilfe* (ohne Angabe des Datums) geflossen. Den Ermittlungsakten lässt sich aber ebenso entnehmen, dass der Verein *Muslimen helfen e.V.* selbst durchaus vorsichtig auf diese Spenden reagiert hat (*Verstoß gegen das Vereinsverbot*), denn im Bericht heißt es weiter:

»Nach dem Verbot des »Al-Aqsa e.V.« erhielt »Muslimen helfen« vom »Bremer Hilfswerk« zwei Spenden in Höhe von je 70.000 Euro nach dessen Auflösung. Vom Finanzvorstand von »Muslimen helfen«, Herrn X, erging daraufhin eine offizielle Anfrage an das Bundesinnenministerium, wie mit dem Geld zu verfahren sei, da man nicht mit »Al-Aqsa e.V.« und der Hamas in Verbindung gebracht werden wollte.«³⁰

Dennoch wurde 2009 die Liste der Vergehen von D. noch verlängert. Über *Muslimen helfen* seien Gelder an *Muslim Aid UK* geflossen, die von dort nach Palästina weiter geleitet wurden.

»Nach bisherigem Ermittlungsstand liegt der Verdacht nahe, dass hierdurch Sozial Einrichtungen der HAMAS unterstützt werden sollen. Teilweise wurden von Konten des Vereins »Muslimen helfen e.V.« auch direkt palästinensische Organisationen unterstützt, die auf israelischen oder amerikanischen Terrorlisten verzeichnet sind.«³¹

Dabei rückten vor allem zwei Organisationen in das Visier der Ermittler:

»Zumindest die Listung der »Al Huda Development Association« als Tarnorganisation der HAMAS auf einer israelischen Terrorliste (www.intelligence.org.il) erhärtet den Anfangsverdacht. Weiterhin wurde das El Wafa Hospital finanziell unterstützt, dieses dürfte ebenfalls in Verbindung zu HAMAS stehen, es wurde laut Internet durch israelische Streitkräfte bombardiert.«³²

Al Huda ist eine palästinensische NGO und betreibt eine Kinderkrippe, einen Kindergarten, ein Krankenhaus und ein Ernährungsberatungszentrum im südlichen Gaza Streifen. Sie wird unter anderem von *KinderUSA* unterstützt. *Al Huda* »soll jihadistische Aktivitäten im Bosnienkrieg finan-

ziell unterstützt und mit Al Qaida assoziiert sein.« Zumindest der erste Punkt kann so nicht stimmen, da die Organisation erst 1997 gegründet worden ist. Die in der Ermittlungsakte aufgeführte Quelle für beide Behauptungen, www.intelligence.org.il, sollte jeder Leser dieses Textes selbst aufrufen, um sich ein Bild zu machen: Sie ist nicht etwa die Seite einer staatlichen Agentur, sondern einer NGO, die sich das Gedächtnis an die Gefallenen der Israelischen Geheimdienste zu eigen gemacht hat. Das *al-Wafa-Hospital* wiederum ist die einzige Reha-Klinik im Gaza Streifen. Der einzige Hinweis auf eine Verbindung zu HAMAS in der Ermittlungsakte ist, dass es »in der Vergangenheit immer wieder Ziel israelischer Angriffe und Razzien [war], durch die das Hospital und seine Mitarbeiter in Mitleidenschaft gezogen wurden.«³³

Kommen wir zu der politisch folgenreichsten Verbindung in diesem Netzwerk, nämlich zu der mit Oğuz Üçüncü. Hier besteht der Nexus zu Ibrahim El-Zayat darin, dass El-Zayat als gelernter Volkswirt der Geschäftsführer der EMUG ist, eine Moscheebauunterstützungsgemeinschaft, die vor allem die Immobilien der *Islamischen Gemeinschaft Milli Görüş* verwaltet und Oğuz Üçüncü, als Vorstand der EMUG über diese Geschäfte informiert wurde. Die EMUG hat als satzungsmäßiges Ziel, Objekte, die für islamische Kulturzentren bzw. Moscheen in Frage kommen, zu erwerben und den jeweiligen Gemeinden zuzuführen. Dabei kommt es zu unterschiedlichen Transaktionen: Entweder wird eine Liegenschaft von einer Ortsgemeinde an die EMUG übertragen, oder die EMUG kauft mit Spenden der Gemeinde ein Grundstück oder das Grundstück gehört der Gemeinde und der Niesbrauch wird der EMUG übertragen. Wenn das Spendenaufkommen nicht ausreicht, um ein Grundstück zu erwerben, springt die EMUG den Gemeinden bei. In diesem Zusammenhang wurden drei Vorwürfe laut:

- Zunächst wurde ermittelt, weil eine (im Besitz der EMUG befindliche) Moschee einer Ortsgemeinde, zur Finanzierung eines anderen Objekts im Grundbuch belastet wurde. »Damit nimmt EL-ZAYAT eine Zwangsversteigerung des Objekts zu Lasten und ohne Wissen der Ortsgemeinde in Kauf«³⁴ (*Prüfung von Vergehen wegen Untreue und Betrug*).
- Da Üçüncü als Vorstand darüber informiert war, wurde daraus abgeleitet, dass »die o.g. Betrugsstraftaten [...] durch die o.g. [Personen] gemeinschaftlich als Bande und gewerbsmäßig begangen« worden seien. Als Beweis dient ein schwer interpretierbares Tele-

fonat, in dem Üçüncü sich Vorwürfe macht, die Bilanzen, die er unterschrieben habe, nicht gelesen zu haben, und in dem er sich bei El-Zayat über die Bilanzführung beschwert. Das Telefonat ist ohne Kenntnis des Kontexts kaum zu deuten³⁵ (*Priifung des gewerbs- und bandenmäßigen Betrugs*). Aus der – von der EMUG nie geleugneten – Hilfeleistung an verschiedene Ortsgemeinden wird ein Vergehen gemäß Kreditwesengesetz abgeleitet, weil derartige Kredite laut Auskunft der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigungspflichtige Bankgeschäfte darstellen.³⁶ (*Priifung von Vergehen gem. Kreditwesengesetz*)

- Schließlich leitete man daraus wiederum einen Verdacht auf Geldwäsche ab: »Durch die o. g. Praktiken dürften durch die Verantwortlichen der EMUG auch Tatbestände der Geldwäsche verwirklicht werden, da Gelder ungeklärter Herkunft so wieder in den Geldkreislauf eingebracht werden können.« (*Priifung des Vergehens auf Geldwäsche*) Der Vorwurf basierte auf abgehörten Telefongesprächen. Die Betroffenen argumentieren dagegen, dass es sich bei der Eintragung ins Grundbuch um einen ganz alltäglichen Vorgang gehandelt habe, da eine Bank, sofern ihr die angebotenen Sicherheiten nicht ausreichten, sich besser abzusichern versuche; dafür eigneten sich insbesondere die Zurverfügungstellung der Grundschuld auf einem anderen Objekt. Das Bemerkenswerte ist aber, dass dieser Vorgang in einem abgehörten Telefongespräch zwar erwogen, aber dann nie durchgeführt wurde. Die mir vorliegende Krediturkunde der *Brühler Kreditbank* e.g. weist als Sicherheit ausschließlich das Objekt aus, das von der Bank auch finanziert wurde.

Auch hier gilt – um es noch einmal zu betonen – die Kritik nicht der Tatsache, dass Ermittlungen aufgenommen werden, wenn der Verdacht auf Fehlverhalten gegeben ist, sondern es geht um die Art und Weise, in der dramatisiert und kriminalisiert wird – etwa wenn aus einem – wie oben skizzierten – Telefonat zwischen dem Vorstand und dem Geschäftsführer eines Betriebs der Vorwurf des gewerbs- und bandenmäßigen Betrugs abgeleitet wird.

Mit dieser Form der Kriminalisierung waren zwei Konsequenzen verbunden:

- Zum einen konnte mit dem Vorwurf der Bildung einer kriminellen Vereinigung eine umfangreiche Überwachung der Telefone

begründet werden. Dies bedeutet eine deutliche Intensivierung der staatlichen Kontrolle und somit eine Einschränkung der Grundrechte. Angesichts der nun sehr dünnen Vorwürfe war mit dieser Aktion anscheinend die Hoffnung verbunden, doch noch fündig zu werden. Zu diesem Zweck hat man sich nicht gescheut, ein rechtstaatliches Prinzip aufzuhebeln, demzufolge Ermittlungen zielgerichtet erfolgen müssen: Erst wird der konkrete Verdacht begründet und dann diesbezüglich ermittelt. Der Vorwurf der Bildung einer kriminellen Vereinigung hat offenbar erlaubt, dieses Prinzips in sein Gegenteil zu verkehren: Ein dünner Anfangsverdacht wird herangezogen, um Ermittlungen in alle möglichen Richtungen zu leiten. In mindestens einem Fall wurden Ergebnisse aus den Telefonüberwachungen an die Öffentlichkeit gegeben, um politischer Kritik zu begegnen. Der bayerische Innenminister zitierte aus den Überwachungsprotokollen um einen dritten, nämlich den Imam der allgemein als Reformgemeinde gehandelten *Penzberger Moschee*, der »Lüge« zu überführen, weil dieser bestritten hatte, »Kontakt zu Islamisten zu haben«.³⁷

- Zum anderen führte das Ermittlungsverfahren zur politischen Isolierung der *Milli Görüş* zu einem Zeitpunkt, in dem die erste Islamkonferenz in die Zielgerade ging und die zweite Islamkonferenz konstituiert wurde.

Es lässt sich selbstverständlich nicht beweisen, dass diese Ermittlungen zur Bildung einer kriminellen Vereinigung Niederschlag der in der AG BIRGIT vorgeschlagenen Strategie waren, den Handlungsspielraum von Gefährdern aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus und Extremismus »durch konsequente Anwendung des bestehenden Rechts so weit wie möglich einzuschränken.« Wenn aber die staatlichen Organe, die in dem Strategiepapier formulierten Absichten in die Praxis umgesetzt hätten, würde es wohl genauso aussehen. Eine kriminelle Vereinigung wird mit erheblichem rhetorischem Bombast konstruiert, keine Verbindung ist zu locker, kein Straftatbestand zu banal. Die Ermittlungen werden so lange wie möglich ausgedehnt – in diesem Fall von 2006 bis 2010, um dann mit einem lakonischen Einzeiler der Staatsanwaltschaft eingestellt zu werden.

»Steuerhinterziehung in Millionenhöhe«

Die zweite Waffe, die oben für die Bekämpfung des legalen Islamismus eingeführt wurde, ist die Kooperation mit den Finanzbehörden. Dies ist nun eine tatsächlich ziemlich scharfe Waffe, insofern das Rechnungs- und Bilanzwesen der islamischen Gemeinden in der Tat oft eher zu wünschen übrig lässt. Wer hier sucht – und bewusst sucht – kann mit einiger Wahrscheinlichkeit damit rechnen, fündig zu werden. Zumal man auch konzedieren muss, dass im Bereich der islamischen Gemeinden in der Tat Veruntreuungen geschehen sind – auch im großen Maßstab. Daher ist es auch in diesem Zusammenhang weniger interessant, dass Ermittlungen aufgenommen wurden, sondern wie sie durchgeführt wurden.

Gegen die *Milli Görüş* sind in diesem Zusammenhang drei (nimmt man die steuerrechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit der Bildung der kriminellen Vereinigung hinzu, sogar vier) Verfahren wegen Steuerhinterziehung angestrengt worden. Im August 2008 und Oktober 2008 wurden die Gebäude der IGMG wegen Nicht-Deklaration von Einnahmen aus der Pilgerreise, der Hadsch, durchsucht; im Februar 2009 kam es im Zusammenhang mit den Ermittlungen wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung zu einer weiteren Durchsuchung. Dabei standen die Geschäftspraxen der EMUG im Zentrum: Der Vorwurf bestand in der unzulänglichen Deklaration von Pacht- und Vermietungseinnahmen (sie wurden bis 2007 als Spendeneinnahmen deklariert) und unzureichende Versteuerung von gewerblichem Grundstückshandel. Schließlich wurde im November 2009 eine weitere Durchsuchung angeordnet: Dieses Mal war der Vorwurf die nicht angemessene Abrechnung von Spenden zum Opferfest und der Hinterziehung von Sozialabgaben bei Imamen.

Im Rahmen dieser Verfahren wurden zahlreiche Konten der IGMG gepfändet. Im August 2008 wurden steuerliche Arrestverfügungen von insgesamt acht Millionen Euro erlassen, ferner im Zusammenhang mit dem Verdacht auf Spendenbetrug ein Arrest in Höhe von zehn Millionen Euro und ein weiterer Arrest in Höhe von zehn Millionen mit dem Verdacht auf Nichtabführung von Sozialabgaben. Was war der Sachverhalt?

- In Bezug auf die Einnahmen aus der Organisation und Durchführung von Pilgerfahrten wirft die Finanzbehörde der IGMG vor, die Einnahmen aus dieser Dienstleistung unzureichend versteuert zu haben. Sie vermutet, dass aus dem Gewinnen zwischen 1996 und 2006 eine erhebliche Steuerrückzahlung fällig sei.

- In Bezug auf die EMUG monierte das Finanzamt, dass Einnahmen aus Miet und Pacht bis 2007 als Spenden verbucht wurden. Die EMUG konzidiert dies, führt aber aus, dass sie dies bereits 2007 von sich aus umgestellt habe. Insgesamt sei die Rechnungslegung ohnehin in Bezug auf die anfallende Steuerlast weitgehend neutral, denn in der Zeit, in der Mieten und Pachten als Spenden verbucht wurden, seien umgekehrt keine Betriebskosten abgesetzt worden. Bei diesem Punkt handele es sich um eine Bagatelle, die nicht einmal ein Prozent der Bilanzsumme ausmacht und schnell geklärt hätte werden können. Ein weiterer Auseinandersetzungspunkt betrifft komplexe steuerrechtliche Fragen, die bei der Veräußerung von Wohnungen anfallen, die aus einem Moscheegebäude herausgenommen werden.
- In Bezug auf die Opferspenden monierte das Finanzamt eine in der Tat erhebliche Diskrepanz zwischen den Beträgen, die in der Bilanz verzeichnet sind und der Zahl der Opfertiere, die laut offiziellen Verlautbarungen gespendet wurden. Die IGMG räumt finanztechnische Fehler ein, bestreitet aber, dass dies steuerrechtlich auswirke. Ein weiterer Streitpunkt bezieht sich auf die Frage, in welcher Höhe bei Spendenaktionen Overhead-Kosten für Verwaltung etc. angesetzt werden dürfen und ob es sich bei der Opfertieraktion überhaupt um (nicht zu versteuernde bzw. absetzbare) Spenden oder um gewerbliche Dienstleistungen für Gläubige handele.
- Mit Blick auf die Sozialversicherungspflicht monierte das Finanzamt, dass die IGMG nach eigenen Angaben ungefähr 500 Moscheen betreibe, aber nur ca. 30 Imame als sozialversicherungspflichtig aufführe. Die IGMG führte dagegen ins Feld, dass die IGMG als Dachverband sowieso nur ausnahmsweise Imame einstelle und bezahle, so z.B. wenn sie in der Zentrale oder als »Wanderprediger« tätig seien. In der Tat weiß jeder Kenner der Szene, dass die Anstellung von Imamen Sache der örtlichen Gemeinde ist, daher ist dies der einzige Punkt, der sich meines Dafürhaltens sehr eindeutig und schnell klären lassen müsste.

Für einen Außenseiter ist es naturgemäß schwierig, wenn nicht unmöglich, sich hinsichtlich der meisten Vorwürfen Klarheit zu verschaffen. Insofern resultiert das Unbehagen an dem Verfahren hier weniger aus den Vorwür-

fen an sich als aus der Art und Weise, wie es betrieben wird, und zwar sowohl in der Sache wie in der Zeit.

Das erste ist die bemerkenswerte zeitliche Dehnung der Ermittlungen; dies erinnert an die Ermittlungen in Bezug auf die Bildung einer kriminellen Vereinigung. Die ersten Ermittlungen wurden im August 2008 in Bezug auf die Hadsch aufgenommen. In einundeinhalb Jahren sah sich die Finanzverwaltung nicht in der Lage, die Ansprüche der Steuerforderungen zu präzisieren, so dass es zu einem Verfahren hätte kommen können.

Ein zweites Unbehagen ergibt sich aus dem Umfang der sichergestellten Konten. Insgesamt seien 28 Millionen Euro gepfändet worden. Derartige »vorläufige« Maßnahmen der Vermögensabschöpfung sind viel wirksamer – weil viel belastender – als endgültige Maßnahmen. Sie sind leicht zu erhalten und wegen der geringen Anforderungen an Arrestanspruch und -grund ist eine wirksame Gegenwehr nur schwer möglich. Die Häufigkeit und Konzentriertheit, mit der in diesem Fall ganz gezielt Pfändungen eingesetzt werden, ist bemerkenswert.

Ein derartiger steuerlicher Arrest führt zur Lähmung des Tagesgeschäftes. Einfachste Buchungen, Überweisungen, die Auszahlung von Löhnen sind nicht mehr möglich. Für jede Organisation dürfte es sehr schwierig sein, mit Maßnahmen dieser Art und Größenordnung zurechtzukommen. Gerade bei diesen Arrestverfügungen scheint das rechtstaatliche Problem darin zu bestehen, dass steuerliche Arreste Maßnahmen sind, die bereits greifen, bevor es zu einem Urteil kommt. Man kann sich dagegen kaum wehren. Die Ermittlung wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung wirken sich zweifellos rufschädigend aus; aber viel effizienter sind die Ermittlungen in Finanzsachen und steuerliche Arrestverfügungen; sie erschweren nachhaltig die alltägliche Arbeit der entsprechenden Organisation.

Drittens rührt das Unbehagen aus dem »Überschuss« an staatlichen Maßnahmen: So wurde die Privatwohnung von Oguz Üçüncü im Lauf von einundeinhalb Jahren vier Mal durchsucht. Bei der Durchsuchung des Zentrums der IGMG wurden ohne Not Türen eingetreten und Tresore aufgeschweißt. Da ein derartiges Vorgehen ohne Einwilligung von vorgeetzten Stellen kaum denkbar ist, stellt sich auch die Frage, ob hier Staatlichkeit bewusst inszeniert werden sollte. Dies produziert das Gefühl von Hilflosigkeit. »Also in einem normalen Verfahren hat man den Vorwurf einigermaßen konkretisiert und versucht dann zu diesem Vorwurf Belege zu sammeln. Ich habe das Gefühl, dass das bei uns anders herum ist. Sie

nehmen einen Vorwand für die Durchsuchung und kommen dann mit etwas ganz anderem.«³⁸

Fassen wir zusammen: Auch hier ist es unmöglich zu beweisen, dass das Handeln der staatlichen Stellen durch einen Hinweis des Innenministeriums ausgelöst wurde. Wenn man aber die staatliche Absichtserklärung in die Tat hätte umsetzen wollen, so würde sie nach aller Wahrscheinlichkeit genauso aussehen.

Das Verbot der IHH

Am 23. Juni 2010 erließ das Innenministerium eine Verfügung, mit der die IHH verboten wurde, weil sie gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoße. Die IHH ist, nach eigenen Angaben, eine 1998 gegründete islamisch humanitäre Hilfsorganisation, mit dem Ziel der weltweiten humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, Kriegen und anderen Katastrophen. Sie hat mit der türkischen IHH, die im Rahmen des Gaza Hilfskonvoys der deutschen Öffentlichkeit bekannt wurde, keine organisationellen Verbindungen. In der Verbotsverfügung heißt es:

»Eine Vereinigung richtet sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung, wenn ihre Tätigkeit oder ihr Zweck geeignet ist, den Gedanken der Völkerverständigung zu beeinträchtigen, z.B. indem sie sich gegen die friedliche Überwindung von Interessengegensätzen stellt. Dies ist der Fall, wenn Gewalt in das Verhältnis von Völkern hineingetragen wird. Für die Erfüllung des objektiven Verbotstatbestandes ist es nicht erforderlich, dass der Verein selbst Gewalt ausübt; er kann auch dann erfüllt sein, wenn ein Verein eine Gruppierung unterstützt, die ihrerseits durch Ausübung von Gewalt des friedliche Miteinander der Völker beeinträchtigt.«³⁹

Nach dieser Präambel wird zunächst die HAMAS als Terrororganisation beschrieben (S. 3). Im folgenden Abschnitt heißt es, dass die HAMAS sich in einen militärischen, einen politischen und einen sozialen Arm untergliedere, wobei die sozialen und militärischen Aktivitäten untrennbar miteinander verbunden seien. Als Beleg wird auf die materielle und symbolische Unterstützung der Familien von Märtyrern hingewiesen. Anschließend wird ausgeführt, dass Spendengelder von der IHH an die *Islamic Society* und die *Islamic Charitable Society Hebron* geflossen seien. Beide seien dem direkten Umfeld der HAMAS zuzuordnen. Als Beleg wird auf personelle Über-

schneidungen von Personen in der Leitungsspitze der *Islamic Society* und der HAMAS hingewiesen. Auch sei vom militärischen Zweig der HAMAS am 7. Oktober 2004 ein Aufruf von Spendenzahlungen für die Bewohner des nördlichen Gaza Streifens erfolgt. Die Durchführung sei unter anderem durch die *Islamic Society* erfolgt. Die zweite aufgeführte Organisation ist die *Islamic Charitable Society Hebron*, also einer im Westjordanland auf dem Gebiet der Palästinensischen Autonomiebehörde operierenden Organisation. Außer diesen beiden Organisationen, die in der Verbotsverfügung dem direkten Umfeld der HAMAS zugerechnet werden, werden vier weitere von der IHH unterstützte Organisationen in Pakistan, im Jemen, im Sudan und in der Türkei angeführt, über die Gelder an die HAMAS geflossen sein soll, nämlich die *Al-Khidmat Foundation* (Pakistan); die *Charitable Society for Social Welfare* (Jemen); die *Islamic Dawa Association* (Sudan) und *Cansuyu* (Türkei). Explizit wird *nicht* der Vorwurf erhoben, dass Gelder in den militärischen Bereich geflossen seien. Auch die Unterstützung ausschließlich sozialer Zwecke reiche aus, um ein Verbot zu begründen:

»Eine qualifizierte Beeinträchtigung des Gedankens der Völkerverständigung setzt nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts [...] nicht die Feststellung voraus, dass von dem IHH-Verein geleistete Gelder in den militärischen Bereich der HAMAS geflossen sind. Der objektive Tatbestand ist vielmehr auch erfüllt, wenn die den Sozialvereinen zugewandten Gelder zweckentsprechend für soziale Zwecke verwendet wurden. Eine Unterstützung der HAMAS liegt auch dann vor, wenn die in Deutschland gesammelten Spendengelder an einen der HAMAS zugeordneten Sozialverein weitergeleitet werden. Denn das soziale Engagement der HAMAS-Sozialvereine wird von der palästinensischen Bevölkerung der HAMAS zugerechnet, so dass die Sozialvereine einen bedeutenden Beitrag zur [sic] ihrer Akzeptanz in der Bevölkerung leisten. Hierdurch wird die Rekrutierung von Aktivisten, die sich am Terror der HAMAS beteiligen, begünstigt. Des Weiteren entlasten die finanziellen Zuwendungen an Sozialvereine das Gesamtbudget der HAMAS, so dass die eingesparten Mittel auch dem terroristischen Bereich zugutekommen.«¹⁰

Schon bei der immanenten Lektüre der Verbotsverfügung fallen erhebliche Inkonsistenzen auf. Der Verbotsantrag geht zunächst davon aus, dass keinerlei Gelder direkt von der IHH an die HAMAS geflossen sind, sondern dass das Geld ausschließlich an humanitäre Organisationen für humanitäre Zwecke überwiesen wurde. Um daraus die Unterstützung der HAMAS abzuleiten, wird folgende Kausalkette erstellt: Die Unterstützung der Sozialvereine führe zur Legitimierung der HAMAS, die deren Träger sei, die Legitimierung führe zur Erleichterung der Rekrutierung von Akti-

visten, die sich am Terror beteiligen könnten. Diese Argumentation setzt zunächst voraus, dass die Zuordnung eines Sozialvereins zur HAMAS eindeutig ist. Nur wenn ein Sozialverein wirklich für alle erkennbar ein HAMAS Sozialverein ist, kann eine Aktivität nicht ihm allein, sondern der HAMAS zugeschrieben werden. Es geht aber bereits aus dem Verbotsantrag hervor, dass dies alles andere als klar ist. Mit einem erheblichen Aufwand wird versucht nachzuweisen, warum *entgegen dem Anschein* die besagten Vereine doch der HAMAS zugeordnet werden können. Auch der zweite Teil der Kausalkette, nämlich dass die Legitimierung der HAMAS der Rekrutierung für den Terror diene, überzeugt letztlich nicht: Die HAMAS stellt bekanntlich die gewählte Regierung im Gaza Streifen, vertritt also den Staat und seine Behörden – was nicht heißt, dass nicht von einzelnen Fraktionen nach wie vor Gewalt ausgeht. Selbst wenn die Zuordnung einer Institution zur HAMAS deutlich nachzuweisen wäre, würde dies keineswegs bedeuten, dass diese quasi automatisch dem kämpferischen Flügel zuzuordnen wäre und nicht etwa einer der funktionierenden Stadtverwaltungen, in dem Fall der von Jabaliya, die im Wesentlichen staatliche Aufgaben wahrnehmen. Letzteres dürfte politisch unproblematisch sein, erhält doch die Stadtverwaltung Jabaliya auch Unterstützung seitens der KFW und GTZ zur Durchführung eines Stadtentwicklungsprojekts. Schließlich bleibt festzuhalten, dass es mit der Wahl der HAMAS in die Regierung 2006, spätestens aber seit der Vertreibung der Fatah aus Gaza 2007, unmöglich geworden ist, an der HAMAS vorbei humanitäre Hilfe im Gaza Streifen zu leisten.

In ähnlicher Weise ist eine bemerkenswerte Kausalkette in Bezug auf die *Islamic Charitable Society Hebron* konstruiert worden. Die IHH habe veranlasst, dass der Verein ein Werbebanner aufgehängt habe mit dem Aufdruck: »Orphan's Sponsorship Project kindly supported by I.H.H./Germany execution/supervision by Hebron Charitable Orphanage« an den Außenmauern der *Islamic Charitable Society Hebron*. Dies wird in der Verbotsverfügung seitens des Innenministeriums wie folgt bewertet:

»Sein Engagement für die Unterstützung von Angehörigen von Märtyrern soll wahrgenommen werden, Anerkennung bei Gleichgesinnten finden und *zu weiteren Spendenzahlungen animieren*. Indem der IHH-Verein nach außen erkennbar verdeutlicht, dass er die Angehörigen von Märtyrern unterstützt, fördert er gleichzeitig den von der HAMAS propagierten Märtyrergedanken, da er den Märtyrern die Sorge um die finanzielle Absicherung ihrer Familien nimmt. Durch die Unterstützung dieses Gedankenguts und finanziellen Förderung von Angehörigen von Märtyrern,

wird deutlich, dass sich der IHH-Verein auch mit den gewalttätigen Zielen der HAMAS identifiziert.«⁴¹

Lassen wir einmal die sehr kühnen kausalen Schlussfolgerungen beiseite⁴²: Hier wird argumentiert, dass gerade die offene Unterstützung von Familien von Märtyrern dazu diene, weitere Spender zu finden (dazu weiter unten). Schon im nächsten Abschnitt wird aber die entgegengesetzte Argumentation aufgemacht: »Trotz Kenntnis der HAMAS-Zugehörigkeit der [...] *Islamic Charitable Society Hebron* distanziert sich die Leitung des IHH Vereines nicht von deren Zielsetzungen und Aktivitäten, sondern wirkt darauf hin, dass die politische Ausrichtung des Leistungsempfängers verschleiert wird.«⁴³ Von dieser Wertung ist es nur ein Schritt bis zu dem Vorwurf, der in einem Brief des Innenministeriums an die Mitglieder der Islamkonferenz erhoben wird:

»Die IHH hat über Jahre hinweg unter dem Deckmantel humanitärer Hilfe mit Millionenbeträgen Organisationen unterstützt, die unmittelbar der HAMAS zuzurechnen sind oder die ihrerseits die HAMAS unterstützen. Die IHH hat damit die Spendenbereitschaft gutgläubiger Spender missbraucht, um mit dem für vermeintlich gute Zwecke gespendeten Geld im Ergebnis eine terroristische Organisation zu unterstützen.«⁴⁴

Ja, was denn nun? Wird denn nun der IHH vorgeworfen, den Märtyrergedanken offen zu unterstützen und damit eine Sympathisantenszene zu Spenden zu bewegen? Oder wird der IHH vorgeworfen, über eine undurchsichtige Verbindung den Terror aktiv zu unterstützen und die Spender zu täuschen? Beides zusammen lässt sich schwer haben. Die Inkonsistenzen des Antrags werden noch deutlicher, wenn man die Plausibilität der Vorwürfe einer ersten Sichtung unterwirft.

Betrachten wir zunächst das Argument, dass die Unterstützung sozialer Aufgaben eine terroristische Vereinigung entlaste, weil sie damit Gelder einsparen könnte, die dann dem militärischen Bereich zu Gute kämen. Dies zu beurteilen, ist sehr schwierig, denn es ist in der Tat nie ganz auszuschließen. Allerdings müsste dann auch gezeigt werden, dass bei einem Wegfall der Hilfsmaßnahmen die HAMAS tatsächlich mehr Gelder zu Ungunsten des militärischen Flügels in die soziale Arbeit steckt und nicht die Unterstützung Bedürftiger einfach wegfallen würde.

Man kann daraus natürlich folgern, dass gar keine Hilfe in Krisen- und Bürgerkriegsgebiete mehr geleistet werden sollte. Dies ist offenbar auch nicht im Sinne des Innenministeriums. Wenn man Hilfe aber prinzipiell zulässt, dann besteht die Frage, wie sich eine Hilfsorganisation bestmöglich

absichern kann. Zwei Aspekte dürften dann im Zentrum stehen: Hat sich die Hilfsorganisation bemüht, vertrauenswürdige Partner vor Ort zu finden? Hat sie sich darüber hinaus bemüht, die Spenden so zu organisieren, dass sie tatsächlich und überprüfbar den Betroffenen zu Gute kommt? Wenn beides gegeben ist, dürfte die Gefahr des Missbrauchs minimiert zu sein.

Was die *Islamic Society Jabaliya* (ISJ) betrifft, so gibt die IHH an, dass die Entscheidung, mit der ISJ zu kooperieren, darauf zurückgehe, dass diese die einzige in den palästinensischen Gebieten operierende humanitäre Organisation sei, die der *Union of NGOs of the Islamic World*, einem Zusammenschluss von 152 Nichtregierungsorganisationen mit Hauptsitz in der Türkei, angehöre. Als Ziel dieses Zusammenschlusses wird angegeben, die Kooperation zwischen Nichtregierungsorganisationen in der islamischen Welt zu verbessern. Als Voraussetzungen gelten u.a. keine Beteiligung an Gewalt in irgendeiner Form und keine Abhängigkeiten von Autoritäten außerhalb der Institution und dass es sich nicht um eine politische Partei oder Nebenorganisation einer politischen Partei handelt. Eine absolute Form der Sicherheit ist dadurch natürlich nicht gegeben. Wichtig dürfte daher sein, dass man die Zusammenarbeit sofort einstellt, wenn die Ausgangsbedingungen nicht mehr gegeben sind. Dies ist im Übrigen auch erfolgt: Als die IHH erfuhr, dass der bisherige Vorsitzende der ISJ, Issam Jouda, zum Bürgermeister von Jabaliya gewählt worden war, wurde die Kooperation aufgekündigt.

Die *Islamic Charitable Society Hebron*, die zu den ältesten humanitären Hilfsorganisationen in den palästinensischen Gebieten gehört, wird in der Verbotsverfügung als zweite der HAMAS zuzurechnende Organisation genannt. Die vom Innenministerium unterstellte Nähe zur HAMAS erscheint wenig plausibel. Zum einen ist der Vorstand von der palästinensischen Autonomiebehörde eingesetzt worden, was angesichts der politischen Lage eine Nähe zur HAMAS unwahrscheinlich macht. Wichtiger ist noch, dass die Organisation Kooperationspartnerin der UNDP (*United Nations Development Program*) und des *World Food Program* der Vereinten Nationen ist. Sie hat ebenfalls ein »Memorandum of Understanding« mit der von der Europäischen Kommission geförderten Organisation *Action Against Hunger* abgeschlossen. Allerdings wurden am 26. Februar 2008 sowie am 6. März 2008 durch die israelische Armeeverwaltung verschiedene Einrichtungen der ICS untersucht. Die seitens der Armeeverwaltung erhobenen Vorwürfe, die ICS sei in illegale Aktivitäten mit der HAMAS

verstrickt, wurden jedoch von der palästinensischen Autonomiebehörde zurückgewiesen und unter anderem auch von der Vizepräsidentin des Europäischen Rats, Luisa Morgantini, kritisiert, weil die israelische Militärverwaltung eine Verstrickung mit illegalen Aktivitäten der HAMAS nicht habe belegen können.

Auch alle anderen Organisationen, die in der Verbotserfügung als Unterstützer der HAMAS aufgeführt werden, haben bemerkenswert respektable Kooperationspartner:

- Mit der *Al-Khidmat Foundation*, Pakistan arbeitet der deutsche *Verein Demira e.V.* zusammen, dessen Partner nun wiederum das Auswärtige Amt, *European Aid*, *Aktion Deutschland hilft* sowie der *Paritätische Gesamtverband* sind. Die Stiftung führt außerdem Hilfsprojekte mit der Japanischen Botschaft, der US Hilfsorganisation *Free Wheelchair Mission* und USAID (*United States Agency for International Development*) durch.
- Die *Charitable Society for Social Welfare*, Jemen hat beratenden Status im Wirtschafts- und Sozialausschuss der Vereinten Nationen (ECOSOC), sie hat mit UN-Organisationen zusammengearbeitet (dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA), dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)) und Spenden von der Europäischen Union, der USAID, von Oxfam und der Deutschen Botschaft in Jemen erhalten.
- Die *Islamic Dawa Association* arbeitet mit der FAO zusammen. UNDP, UNICEF, die Europäische Union arbeiten mit den gleichen Untergliederungen der IDA, nämlich der *African Charitable Society for Mother and Child Care* sowie der *Global Health Organization* zusammen, mit denen auch die IHH kooperiert hat.
- *Cansuyu* schließlich u.a. mit der UNHCR und dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC).

Ebenso scheint die IHH bei all ihren Projekten sehr darauf zu achten, dass die humanitäre Hilfe die Bedürftigen vor Ort auch erreichte. Bei den Zuwendungen an die ISJ handelte es sich hauptsächlich um Waisenhilfe⁴⁵, konkret um eine Ausbildungsförderung für namentlich erfasste Waisenkinder in Höhe von 25 Euro pro Monat, mit der der Schulbesuch ermöglicht

werden sollte. Die IHH verlangte – hier wie auch in den anderen Projekten – dass die Zuwendungsempfänger den Empfang der Hilfsleistung durch Unterschriften bestätigten. Bei länger andauernden Projekten, wie der Waisenhilfe, wurden Informationen über die jeweiligen Bedürftigen angefordert. Bei dem Waisenprojekt der *Islamic Charitable Society* wurden zu jedem Waisenkind Informationen zur Person des förderungswürdigen Waisenkinds, Kontaktdaten der Betreuer, der Totenschein der verstorbenen Eltern bzw. des verstorbenen Elternteils, die Geburtsurkunde sowie eine jährliche Bestätigung der Betreuer über den Erhalt der Zuwendungen angefordert. Diese Vorsicht leitet sich wahrscheinlich weniger daraus ab, dass die Organisation die Weiterleitung von Geldern an politische Projekte gefürchtet hätte (die Unterstützung der HAMAS ist ihnen wahrscheinlich gar nicht in den Sinn gekommen), als dass nach dem Deniz Feneri-Skandal⁴⁶, der die Türkei erschütterte, Hilfsorganisationen sehr vorsichtig geworden sind.

Zusammenfassend wird man der IHH bescheinigen, die Verwendung der Hilfsgelder nach Möglichkeit überwacht zu haben und bei der Wahl ihrer Partner sorgfältig vorgegangen zu sein. Auch hier sind Fehler selbstverständlich nicht ausgeschlossen. Ausgeschlossen aber scheint nach dem jetzigen Informationsstand, dass bewusst versucht wurde, der HAMAS Gelder zufließen zu lassen und terroristische Aktivitäten zu unterstützen.

Die Struktur der Kriminalisierung

Mit den oben beschriebenen Verfahren hat der Druck auf unliebsame islamische Organisationen in den letzten zwei Jahren eine neue Stufe erreicht. Das Ziel war insbesondere die *Islamische Gemeinschaft Milli Görüş* als die größte und einflussreichste Gemeinde des sogenannten »legalistischen Islamismus«. Ursprünglich bestand der Druck auf die Gemeinde in der Ablehnung von Anträgen auf Staatsbürgerschaft, dem (punktuellen) Versuch, das Ausländerrecht als Waffe zu nutzen, um Funktionären die Niederlassungserlaubnis zu entziehen oder gar Ausweisung anzudrohen sowie in einer weitgehenden Überwachung von allen Aktivitäten der Organisation.⁴⁷ Diese Maßnahmen wurden unter Innenminister Schäuble durch den Versuch erweitert, durch die Islamkonferenz die IGMG zusammen mit den anderen Verbänden auf die gewachsenen Normen und Werte der

Bundesrepublik zu verpflichten. Bei der Konferenz ging es dabei offensichtlich weniger um einen »Dialog«, als vielmehr darum, die Gemeinden dafür zu gewinnen, die im Innenministerium kursierenden Vorstellungen eines nach Deutschland passenden Islam zu übernehmen und gegenüber ihrer Klientel zu vertreten.⁴⁸

»Lag am Anfang die Emphase darauf, sich uneingeschränkt zum Grundgesetz zu bekennen (so in der oben zitierten Regierungserklärung von Schäuble), so verschob sich der Akzent in der Debatte, als die Verbände sich unverblümt dazu bekannten, hin zu den Werten und von da aus auf die innere Haltung mit Bezug auf das Grundgesetz und die Werte.« (Levent Tezcan, Teilnehmer der Konferenz; siehe auch seinen Beitrag in diesem Band).

So wurde versucht, die Gemeinden dafür zu gewinnen, dass sie sich gegen das Tragen des Kopftuchs in der Schule aussprechen, den Eltern die Teilnahme der Mädchen am Schwimmunterricht empfehlen u.ä.m. Im Gegenzug wurde versprochen, sich für die Einführung von Religionsunterricht oder die Möglichkeit von Moscheebauten einzusetzen. Die IGMG erwies sich nun als die Gemeinde, die diesem Versuch einer »re-education« (Levent Tezcan) unter Berufung auf das Grundgesetz eine Absage erteilten. Die Vertreter der IGMG bekannten sich zur Verfassung, verwiesen aber zugleich auf die grundgesetzlich geschützten Rechte, auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, sowie auf die grundgesetzlich vorgeschriebene Gleichheit der Religionsgemeinschaften. Sie zeigten sich nicht bereit, einen darüber hinausgehenden (im Übrigen wenig spezifizierten) Wertekonsens zu akzeptieren. Dies wurde von der Staatsseite als Verweigerung interpretiert.

Damit war der Boden für eine härtere Gangart gegenüber den Gemeinden des legalistischen Islamismus geschaffen, wie er dann in den Strategiepapieren verkündet und in den geschilderten Verfahren offenbar umgesetzt wurde. Dies heißt nicht notwendigerweise, dass das Innenministerium als Ganzes hinter diesem zusätzlichen Druck steht. Vielmehr scheinen die Kreise, die dem Einbezug des Islamrats in die Islamkonferenz von Anfang an skeptisch gegenüber standen – die Bayerische Staatsregierung und der Kreis der CDU um Kristina Köhler (mittlerweile Schröder) bzw. Wolfgang Bosbach – sich gegenüber dem Integrationsflügel durchgesetzt haben. Die Ausweitung des Verfahrens wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung wurde zunächst auch aus Kreisen der Islamkonferenz selbst als »Querschuss aus München« gewertet. Hinzu kam, dass der neue Innenminister de Maizière die Islamkonferenz von Anfang an mit weniger Leidenschaft

verfolgte als sein Vorgänger. Er wertete sie ab, indem er sie aus der Abteilung Grundsatzfragen herausnahm und der Abteilung M (Migration, Integration, Flüchtlinge, Europäische Harmonisierung) zuordnete. Für die Konzeption und Ausrichtung der zweiten Runde der DIK wurde der Staatssekretär im Innenministerium, Ole Schröder, der Ehemann von Kristina Schröder, bestellt, der zu der Gruppe um Bosbach zuzuordnen ist. De Maizière scheint auch geneigter gewesen zu sein, der Perspektive der Sicherheitsbehörden einen größeren Raum zu geben. Schließlich legte er sich mit seinen starken Äußerungen in Bezug auf die Nichtteilnahme des Islamrats respektive der IGMG fest. Er nahm, wie wir oben gesehen haben, eine Position ein, aus der er ohne Gesichtsverlust nicht mehr herauskommt.

Dies setzte das Innenministerium unter Zugzwang. Hätte der Innenminister nach der Einstellung des Verfahrens wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung den Islamrat erneut zur Islamkonferenz eingeladen, hätte dies voraussichtlich drei Konsequenzen gehabt: (1) Er hätte den massiven Widerstand des Bosbach-Flügels der CDU auf sich gezogen. (2) Er hätte die Zurückweisung der Einladung und damit einen Gesichtsverlust riskiert – wie auch der Zentralrat hatte der Islamrat kritische Einwände gegen die Themenstellung der zweiten Runde der Islamkonferenz. Nicht zuletzt hätte er (3) einen Fehler eingestanden. Die zeitliche Reihung ist bemerkenswert: Am 11. Juni 2010 wurde das Verfahren gegen Ibrahim El-Zayat eingestellt. Wenig später wurde Üçüncü telefonisch informiert, dass auch die anderen Verfahren eingestellt würden. Am 12. Juli wurde das Verbotverfahren gegen die IHH eröffnet. Der bereits oben zitierte Brief des Innenministeriums an die Mitglieder der Islamkonferenz zeigt, in welchem engem Zusammenhang die Verfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung und das Verbotverfahren gegen die IHH gestellt werden:

»Wie Sie sicher der Presse entnommen haben, hat Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière am 12. Juli dieses Jahres die der »Islamischen Gemeinschaft Milli Görüş« (IGMG) nahestehende »Internationale Hilfsorganisation« (IHH) verboten. Die IHH hat über Jahre hinweg unter dem Deckmantel humanitärer Hilfe mit Millionenbeträgen Organisationen unterstützt, die unmittelbar der HAMAS zuzurechnen sind oder die ihrerseits die HAMAS unterstützen. [...]

Mit Blick auf die in diesem Zusammenhang bestehenden Verwicklungen führender Funktionsträger des Islamrats und der IGMG (der dominierenden Organisation innerhalb des Islamrats) möchte ich auch wegen der seinerzeitigen

Diskussion um die personellen [sic] Zusammensetzung der DIK auf folgendes hinweisen:

Die im Frankfurt/Main ansässige IHH, die im Übrigen keine organisatorischen Verbindungen zur türkischen IHHI hat, ist über einen Vorstand und ein Kuratorium geleitet worden, das sich aus führenden Funktionären der IGMG und des Islamrats zusammensetzte. Sämtliche Personen, die den Islamrat in der ersten Phase der Deutschen Islam Konferenz (DIK) vertreten haben, sind auch Mitglieder des Kuratoriums der IHH gewesen.

Diese jetzt abgeschlossenen mehrjährigen Ermittlungen gegen die IHH waren – wenn auch nicht öffentlich bekannt – seinerzeit ebenso wie die bereits in der Presse genannten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen die IGMG und führende Funktionäre der IGMG ausschlaggebend dafür, dass das Bundesinnenministerium des Inneren (BMI) im Zug der Planungen der zweiten Phase der DIK dem Islamrat eine ruhende Mitgliedschaft angeboten hatte, was dieser dann bekanntlich ablehnte.

Während die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen die IGMG und führende Funktionäre der IGMG noch nicht zu einem Abschluss gelangt sind – ermittelt wird u.a. wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung in Millionenhöhe und des Spenden- und Sozialabgabenbetrugs sowie des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung in Tateinheit mit Betrug, Urkundenfälschung, Bankrott und Untreue – führt das seit längerem laufende vereinsrechtliche Ermittlungsverfahren gegen die IHH zu ihrem Verbot. Insofern sieht sich das BMI in seiner damaligen Haltung bestätigt. [...]«⁴⁹

Bemerkenswert ist, dass dieser Brief überhaupt geschrieben wurde. Das Innenministerium verspürte offenbar gegenüber den anderen Teilnehmern der Islamkonferenz die Notwendigkeit, die Absage an den Islamrat noch einmal zu rechtfertigen. Bemerkenswert ist auch eine dort zu lesende Halbwahrheit. Denn zu dem Zeitpunkt war das Verfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gegen Ibrahim El-Zayat (der wie oben gezeigt im Zentrum stand) schon eingestellt. Der Duktus des Briefes hätte in der Tat gelitten, wenn das Ministerium sinngemäß geschrieben hätte, dass nach Einstellung des Verfahrens wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung eine Beteiligung der IGMG nun doch nicht in Frage komme, weil nun Vorwürfe wegen der Unterstützung der IHH erhoben würden.

Die Technik der Kriminalisierung beruht in allen drei Fällen auf der Dramatisierung.

- Aus dem Versuch, eine Schule zu retten, wird der »Verdacht der Bildung einer kriminellen Vereinigung in Tateinheit mit Betrug, Urkundenfälschung, Bankrott und Untreue«.

- Aus der zweckgebundenen Finanzierung von Stipendien und Verteilung von Opfertieren wird der »Missbrauch der Spendenbereitschaft gutgläubiger Spender, um mit dem für vermeintlich gute Zwecke gespendeten Geld im Ergebnis eine terroristische Organisation zu unterstützen«.
- Aus diffizilen Steuergeschichten wird »der Verdacht der Steuerhinterziehung in Millionenhöhe und des Spenden- und Sozialabgabenbetrugs«.

Dabei entfaltet auch die schiere Zahl der Punkte, die angeführt werden, ihre eigene Evidenz. Bei so vielen Punkten spielt schließlich die Frage, ob der einzelne Verdacht stichhaltig ist, kaum mehr eine Rolle. Wenn an dem einen nichts dran ist, dann wahrscheinlich an dem anderen. Um kein Missverständnis hervorzurufen: Die Kriminalisierung besteht nicht darin, dass Ermittlungsverfahren eingeleitet werden. Sie besteht in der Maßlosigkeit der Vorwürfe, die erhoben werden und in der politischen Funktionalisierung der Maßnahmen. Mit dieser Politik wird aus einem politischen Gegner nicht nur ein Feind, den es zu bekämpfen gilt, sondern ein Verbrecher, dem die Respektabilität abgesprochen wird. Dies ist eine Praxis, wie sie bislang in autoritären Regimes üblich ist.

Die kognitive Dissonanz, die sich daraus ergibt, dass die Politik der Kriminalisierung vor allem Mitglieder des Reformflügels der IGMG betrifft, der seit Jahren mit großer Beharrlichkeit versucht, den Islamismus Erbakanscher Prägung zu überwinden und differenzierte postislamistische Positionen zu entwickeln⁵⁰, wird im Übrigen durchaus gesehen und frontal angegangen. So heißt es in dem Ermittlungsvermerk bezüglich der Bildung der kriminellen Vereinigung:

»Die Umsetzung dieser Ziele der Vereinigung wird erleichtert durch ein hohes Maß an Konspirativität. Die mutmaßlichen Tatverdächtigen sind stets bemüht, sich in der Öffentlichkeit als eine gegenüber der deutschen Rechtsordnung loyale muslimische Interessenvertretung darzustellen. Vorbehalte gegenüber den westlichen Demokratien, auch gegenüber der Staats- und Gesellschaftsordnung in Deutschland kommen in öffentlichen Verlautbarungen nur selten zum Ausdruck. [...] Verstärkt wird diese Konspirativität durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit. Hierbei konnte festgestellt werden, dass öffentlichkeitswirksame Themen, wie der Kopftuchstreit, der Anschlag auf das World-Trade-Center, die Geiselnahme in Beslan, die Anschläge in London, der Streit um die Mohamed Karikaturen oder die jüngste Diskussion um die innere Sicherheit Deutschlands nach den misslungenen Anschlägen auf Züge der Deutschen Bahn AG dazu benutzt werden, um sich selbst, wie eingangs erwähnt, als Vertreter einer gesetzeskonformen islamischen

Community und als Vertreter aller Muslime in die Welt zu setzen. [...] Der letztgenannte Punkt der gezielten Öffentlichkeitsarbeit erscheint umso bedeutsamer, als dass dadurch eine vermeintliche Vertrauensbasis gegenüber Gesellschaft geschaffen wird, die von der stringenten Verfolgung der eigentlichen Ziele ablenkt.«⁵¹

Gerade der Versuch der Öffnung gegenüber der bundesdeutschen Gesellschaft erscheint hier als Heimtücke. Festzuhalten bleibt, dass gerade diese Personen ein besonderes Problem für eine Politik der Isolation der IGMG darstellen, wie sie u.a. bei der oben zitierten Powerpoint Präsentation des Innenministeriums Nordrhein-Westfalens angesprochen worden waren.

Die Reaktion der Öffentlichkeit

Die Politik der Kriminalisierung war nur möglich, weil sie auf eine breite Unterstützung der öffentlichen Medien setzen konnte. Die Berichterstattung über das eingestellte Verfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung war bemerkenswert.

Einige Beispiele aus der Presseberichterstattung

»Die Razzien vor drei Wochen wurden europaweit durchgeführt und richteten sich nicht zum ersten Mal gegen Vertreter des politischen Islam und sein undurchsichtiges Geflecht aus Vereinen und Hilfsorganisationen, die nach außen hin gute Werke betreiben, die aber nicht selten bei näherem Hinschauen etwas ganz anderes treiben: So sollen sie Gotteskrieger unterstützen, fragwürdige Geschäfte im In- und Ausland machen und Spenden sammeln, die irgendwo versickern, schlimmstenfalls bei verbotenen Terrororganisationen. Natürlich gilt die Unschuldsvermutung bis zum Beweis des Gegenteils, was die eloquenten Funktionäre dann auch landauf und landab verkünden ließen. Alle Verfahren gegen Ibrahim El-Zayat mussten bisher aus Mangel an Beweisen eingestellt werden. Wer allzu deutlich über seine Beziehungen zu antisemitisch, antidemokratisch und/oder extremistisch verfassten Islamistenvereinen berichtet oder unbeirrt den klandestinen Spuren des Geldes folgte, das dieser in ganz Europa betreut, einsammelt, ausgibt, musste mit Gegendarstellungen rechnen [...].« (*Regine Münch in der FAZ 30.3.2009*)

»Doch es stellt sich die Frage, ob das Innenministerium in der Islamkonferenz mit dem IGMG Generalsekretär Üçüncü einen Teilnehmer dulden kann, gegen den die Staatsanwaltschaft ermittelt. Kann der Innenminister mit Vertretern von Verbänden verhandeln, deren führende Mitglieder Gelder für terro-

ristische Aktivitäten, die sich gegen den Staat Israel richten, beschafft haben sollen?« (*FAZ 31.3.2009, Nr. 76: S.2*)

»Ob sich die Betrugsvorwürfe gegen El-Zayat und Üçüncü bestätigen werden, bleibt abzuwarten. Aber es scheint nicht so zu sein, dass die Münchner Staatsanwaltschaft nach dem Vorbild des Prozesses gegen Al Capone nun Islamisten, denen man sonst nichts nachweisen kann, wegen Geldwäsche und ähnlicher Delikte anklagt. Vielmehr ist man wohl einfach auf ein Netzwerk gestoßen, welches den Kampf gegen die ungeliebte, ja verhasste Demokratie durch kriminelle Machenschaften finanziert.« (*Alexander Ritzmann, Politischer Analyst und Senior Fellow bei der European Foundation for Democracy in Die Welt, 25.3.2009: »Wolfgang Schäuble sollte Extremisten ächten«*)

»Es gilt die Unschuldsvermutung: Ein Verdacht ist kein Beweis, ein Ermittlungsverfahren kein Urteil. Andererseits muss sich ein Staatsanwalt sehr sicher sein, wenn er in einem derart heiklen Fall an die Öffentlichkeit geht: Mehrere islamische Vereine sollen eine kriminelle Vereinigung gebildet, Fördergelder erschwindelt, Urkunden gefälscht, Geld gewaschen, Spenden auf dubiose Weise gesammelt haben. Um Ziele zu verfolgen, die den Verfassungsschützern als islamistisch gelten.« (*Matthias Drobinski, Süddeutsche Zeitung, 23.3.2009*)

»Innenminister de Maizière hatte die IHH Mitte Juli verboten, weil die Organisation etwa 6,6 Millionen Euro an die Hamas transferiert hatte. Die IHH habe über Jahre den Hamas-nahen Verein »Islamic Charitable Society Hebron« und der »Islamic Society«, der größten Hamas-Sozialorganisation, beträchtliche Summen zukommen lassen. So seien an die »Islamic Society« zwischen 2007 und 2009 insgesamt 1,7 Millionen Euro überwiesen worden, an die Islamic Charitable Society« seit 2006 280.000 Euro. Unter den Empfängern weiterer Großspenden waren auch Organisationen von zweifelhaftem Ruf in Pakistan, im Jemen und Sudan. Von dort gelangten zumindest Teile von mehr als vier Millionen an die Hamas.« (*Peter Carsten, »Taschengeld für palästinensische Geschwister«, FAZ 3.8.2010*)

Bei der Verfolgung einer Politik der Kriminalisierung kann sich das Staatshandeln der Unterstützung der Medien sicher sein. Diese sehen in der Regel nicht nur davon ab, die Informationen der Staatsanwaltschaft kritisch zu überprüfen, sondern sie dramatisieren noch. Die Unschuldsvermutung wird in der öffentlichen Meinung außer Kraft gesetzt – Hinweise wie von Drobinski in der *Süddeutschen Zeitung* wirken wie lip service. Die Frage, ob die Maßnahmen der Kriminalisierung rechtstaatliche Prinzipien

verletzen, wird nicht aufgegriffen. Kurz: Die Presse versagt eklatant, was ihre Rolle als vierte Gewalt anbetrifft.

Deshalb könnte die Reaktion auch andersrum verlaufen sein. Vielleicht verfällt nicht die deutsche Presse der Suggestivkraft staatlicher Maßnahmen – sondern vielleicht reagieren die staatlichen Instanzen auf den Druck der Medien: Weit davon entfernt, den Staat zu kritisieren, können nach der Mehrzahl der Presseäußerungen staatliche Maßnahmen gar nicht hart genug ausfallen. So fordert die *Rheinische Post*:

»Fest steht: Der Verfassungsschutz muss muslimische Fundamentalisten, die das Grundgesetz durch die Scharia ersetzen wollen, scharf im Auge behalten. Wer krumme Dinger dreht, um Geld für den Kampf gegen Israel und den Westen anzuhäufen, handelt kriminell und gehört vor ein Gericht gestellt. Der Staat muss wissen, was in den Hinterhofmoscheen vor sich geht, wenn den Verfassungsfeinden das Handwerk gelegt werden soll. [...]«⁵²

Die einzige Zeitung, die in diesem Zusammenhang (etwas) vorsichtiger war, war die *ZEIT*:

»Fällt das Verfahren in sich zusammen, ist dagegen die Bayerische Staatsanwaltschaft bloßgestellt. Denn die Münchner Ermittler fahren schweres Geschütz auf: Es geht um Betrug, Urkundenfälschung und Geldwäsche, um den Verdacht, dass sowohl fundamentalistische wie terroristische Aktivitäten gefördert wurden – aber um wie viele Fälle, welche Gesamtsummen, dazu will sich die Staatsanwaltschaft derzeit noch nicht äußern.«⁵³

Die Sorge von Denso und Spiewak um den Ruf der Münchner Ermittler war ziemlich unbegründet. Die Presse interessierte sich kaum für die Einstellung der Verfahren. Es wurde schweigend übergangen.

Schluss: Der Verfall der politischen Kultur

Die Qualität einer politischen Kultur erweist sich im Umgang mit politischen Gegnern. Die hier geschilderten Entwicklungen sind aus mehreren Gründen sehr beunruhigend. Zunächst wird eine Eigendynamik erkennbar: Der Staat konzentriert sich offensichtlich auf bestimmte Gemeinden. Dabei ist die Politik der Eskalation unübersehbar. Eine Serie von Verfahren wird eingeleitet, die alle eins gemeinsam haben: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird außer Kraft gesetzt. Es wird, wie es das Bayerische Strategiepapier BIRGIT besagt, der »Handlungsspielraum der ›Gefährder«

durch konsequente Anwendung des geltenden Rechts so weit wie möglich«⁵⁴ eingeschränkt. Dabei ist besonders bemerkenswert, dass diejenigen mit Ermittlungsverfahren überzogen werden, die den Reformprozess in den Gemeinden tragen, Personen, die seit nunmehr über zehn Jahren mit Erfolg für eine Position eintreten, die die Vereinbarkeit eines rechtgeleiteten Islam mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik erklärt. Dies scheint kein Zufall zu sein. Die Raison des staatlichen Handelns scheint darauf abzuzielen, gerade die Personen persönlich zu zermürben und in der Öffentlichkeit zu desavouieren, von denen man fürchtet, dass sie den Postislamismus in der Gesellschaft »salonfähig« machen würden. Personen wie Mustafa Yeneroğlu und Oğuz Üçüncü sind deshalb problematisch, weil sie auf Grund des Festhaltens an einem rechtgeleiteten Islam, mit der Forderung auf das Recht auf Differenz, und der Betonung der Notwendigkeit einer bewussten islamischen Identität Sand in die Mühle der Formierung eines deutschen Islam streuen, wie er gerade von der Deutschen Islamkonferenz vorangetrieben wird.

Dies ist aus mehreren Gründen sehr kontraproduktiv: Was die innere Entwicklung betrifft, richtet sich diese Politik gerade gegen diejenigen, die die intellektuellen Positionen entwickeln, mit denen der Radikalisierung in den revolutionären oder gewalttätigen Islamismus entgegen gewirkt werden könnte. Damit wird eine freie Diskussion darüber, was die Etablierung des Islam in der Bundesrepublik bedeutet und welche Rolle er spielen könnte, beschnitten, wenn nicht verhindert. Bestimmte Positionen, die zwar im Einklang mit der Verfassung stehen, aber nicht genehm sind, werden nach Möglichkeit von vornherein mundtot gemacht. Dies untergräbt die Legitimität des Verfahrens. Es weckt den Verdacht, dass nur ein Euro-Islam, wie er in den Vorstellungen verschiedener Politiker existiert, ein Recht auf Existenz in Deutschland habe. Schließlich engen diese Verfahren das Spektrum des Sagbaren immer mehr ein. Dies ist ein Schritt in Richtung einer formierten Demokratie bzw. eine Absage an Demokratievorstellungen, für die Freiheitlichkeit und Pluralismus einen Wert und eine Chance darstellen.

Besonders bedenklich für die politische Kultur der Bundesrepublik sind jedoch nicht diese Verfahren an sich, sondern das Versagen der vierten Gewalt, der Presse. In Bezug auf Islamismus erscheint alles als gerechtfertigt. Eine kritische Berichterstattung über staatliches Handeln, eine wesentliche Aufgabe seriöser Medien, wird in diesem Bereich ausgesetzt. Für einen Großteil der Presse scheint es nicht für notwendig erachtet worden

zu sein eigenständig zu recherchieren und u.a. Einblick in die Akten zu nehmen und vor allem auch über die Einstellung von Verfahren zu berichten. Hier ist der Schritt in eine formierte Demokratie schon vollzogen. Die Islampolitik der Bundesregierung lässt sich auf den Nenner bringen, dass mit einer Mischung von Druck und Dialogforen wie der Islamkonferenz ein Islam geformt werden soll, der nach Meinung der Bundesrepublik in die Bundesrepublik passt.

Postskriptum

Die Verwaltungsstreitsache *Internationale Humanitäre Hilfsorganisation e.V. gegen die Bundesrepublik Deutschland*, vertreten durch das Bundesministerium des Inneren, wurde am 25. Mai 2011 vor dem 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig verhandelt. Das Gericht schlug nach der Verhandlung den Beteiligten einen Vergleich vor. Die IHH verpflichtet sich für eine Dauer von drei Jahren, keine für die palästinensischen Gebiete im Gazastreifen und im Westjordanland bestimmten Hilfeleistungen zu erbringen. Dafür wird die Verbotsverordnung außer Vollzug gesetzt und tritt nach drei Jahren völlig außer Kraft, wenn sich die IHH an die vereinbarte Einschränkung hält. Das Gericht ging davon aus, dass die *Islamic Society in Jabilya* Teil der *Islamic Society* und damit ein Sozialverein der HAMAS ist. Eine Unterstützung eines Sozialvereins der HAMAS sei auch dann gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet, wenn die Zuwendung ausschließlich sozialen Zwecken zugutekomme. In Bezug auf die *Islamic Charitable Society* in Hebron sah es das Gericht als erwiesen an, dass diese seit dem Jahr 2008 unter die Kontrolle der PLO gestellt sei. Was die Sozialvereine in dritten Ländern betraf sah das Gericht, »keine geeigneten Anhaltspunkte dafür«, dass eine etwaige Unterstützung der HAMAS der IHH zugerechnet werden könne. Das Gericht stellte ausdrücklich fest, dass es keine belastbaren Indizien für eine Identifikation der IHH mit der HAMAS und der von ihr ausgehenden Gewalttaten gibt.

»Gegen die beschriebene Identifikation lässt sich vor allem anführen, dass die Hilfeleistungen in den palästinensischen Gebieten nur einen Teil der weltweit ausgerichteten Hilfstätigkeit des Klägers [d.i. der IHH, WS] ausmachen. Gleich gewichtig käme für den Fall, dass die Kontrolle der HAMAS über die *Islamic Charitable Society* Hebron seit dem Jahr 2008 gebrochen gewesen sein sollte, der

Umstand hinzu, dass der Kläger ungeachtet dessen diesen Sozialverein weiter unterstützt hat.«⁵⁵

Diese Einschätzung der subjektiven Motivation ist politisch hochrelevant. Von den vom Innenministerium erhobenen Vorwürfen der Förderung des Märtyrergedankens und der Identifikation mit den gewalttätigen Zielen der HAMAS ist nichts übrig geblieben.

Der Vergleich wurde von der IHH angenommen. Das Bundesministerium des Inneren lehnte ihn in einem Schreiben vom 20. Juni 2011 ab. Das Bundesverwaltungsgericht wird die Verhandlung wieder eröffnen.

Anmerkungen

- 1 Schiffauer, Werner: *Verwaltete Sicherheit – Präventionspolitik und Integration*, in: Michael Bomes/Schiffauer, Werner (Hg.): *Migrationsreport 2006. Fakten - Analysen - Perspektiven*, Frankfurt/New York 2006, S. 113–164.
- 2 Siehe etwa Puschnerat, Tania: *Zur Bedeutung ideologischer und sozialer Faktoren in islamistischen Radikalisierungsprozessen – eine Skizze*, in: Kemmesies, Uwe E. (Hg.): *Terrorismus und Extremismus - der Zukunft auf der Spur: Beiträge zur Entwicklungsdynamik von Terrorismus und Extremismus; Möglichkeiten und Grenzen einer prognostischen Empirie*, Polizei und Forschung 33, Bd. 33, München/Luchterhand 2006, S. 217–236.
- 3 Siehe Schiffauer, Werner: *Nicht-intendierte Folgen der Sicherheitspolitik nach dem 11. September*, in: Graulich, Kurt/Simon, Dieter (Hg.): *Terrorismus und Rechtsstaatlichkeit. Analysen. Handlungsoptionen. Perspektiven* Akademie Verlag 2007, S. 361–375. Interessant in diesem Zusammenhang ist die Biographie von Zacarias Moussaoui, der in den 11. September verstrickt war. Moussaoui, Abd Samad: *Zacarias Moussaoui. Mein Bruder*, Zürich 2002.
- 4 Man muss nicht der radikalen Variante der Labeling-Theorie anhängen, die Kriminalität ausschließlich aus gesellschaftlichen Definitionsprozessen erklärt, um die Relevanz von Zuschreibungsprozessen zu sehen. Zur Bedeutung von selektiven Polizeistrategien siehe etwa Banton, Michael B.: *Policies for Police-minority Relations*, in: Fried, Charles (Hg.): *Minorities: Community and Identity*, Berlin/Heidelberg 1982, S. 299–314. Siehe auch die oben erwähnte Biographie von Zacarias Massaoui [wie Anm. 3]. Für ihn war eine als ungerecht empfundene Behandlung seitens der Polizei ein entscheidender Moment der Radikalisierung.
- 5 Zum Begriff der »securitization« Bigo, Didier: *Security and Immigration: Toward a Critique of the Governmentality of Unease*, in: *Alternatives*, 2002, II. 27, S. 63–92; Waever, Ole: *European Security Identities*, in: *Journal of Common Market Studies*, 1996, 34(1), S. 103–132.
- 6 Schiffauer, Werner: *Zur Konstruktion von Sicherheitspartnerschaften*, in: Bomes, Michael/Krüger-Potratz, Marianne (Hg.): *Migrationsreport 2008. Fakten - Analysen - Perspektiven*, Frankfurt/M. 2008, S. 205–229.

- 7 »Sie täuschen uns in der Maske der Medienprofis«, Interview mit der CDU-Innenpolitikerin Kristina Köhler, in *Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)* 11.5.2007; Köln, Stadtanzeiger 21.9.2010. »CDU-Innenexperte Bosbach will Islamrat weiter auf Konferenz halten«. In dem Zitat heißt es »Ich stehe der Teilnahme von islamistischen Organisationen unabhängig davon, ob Straftaten begangen worden sind skeptisch gegenüber [...] Milli Görüş wird seit langer Zeit vom Verfassungsschutz beobachtet und gilt als größte islamistische Organisation in Deutschland. Ich bin skeptisch, ob man mit einer solchen Organisation auf der Islamkonferenz zu einem Einvernehmen kommen kann. Ich würde Milli Görüş ganz bestimmt nicht vermissen.«
- 8 *Süddeutsche Zeitung*, 12.3.2010, <http://www.sueddeutsche.de/politik/523/505712/text>.
- 9 Bundesinnenministerium des Inneren. 23.6.2010: Verfügung des Verbots der Internationalen Humanitären Hilfsorganisation e.V. AZ ÖS II 3 – 619 314/28 S.14 (kurz: IIII-Verbotsverfügung)
- 10 AG BIRGITT Zwischenbericht 1.7.2010, http://www.stmi.bayern.de/imperia/md/content/stmi/sicherheit/inneresicherheit/themen/agbirgit_100802.pdf
- 11 Innenministerium des Landes Nordrhein Westfalen (o.J.): *Islam und Islamismus, Merkmale und Entwicklungen*. Powerpoint Präsentation.
- 12 Ismail Kul, ZAMAN, mündliche Kommunikation.
- 13 Folie 29 der Präsentation.
- 14 Folie 33 der Präsentation.
- 15 Die folgende Darstellung folgt der Ermittlungsakte, die mir von den Betroffenen zur Verfügung gestellt wurde. Das ca. 1.800 Seiten umfassende Konvolut wird durch 2 zusammenfassende Dokumenten ergänzt: Einen auf den 28.12.2006 datierten Ermittlungsvermerk des Polizeipräsidiums München Dezernat 14, BAO AKIS wegen Verdacht der Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB (im Folgenden Ermittlungsvermerk 2006) und einen auf den 28.1.2009 datierten Ermittlungsvermerk des Polizeipräsidiums München; Kriminalfachdezernat 4, K 42 (AKIS) (im Folgenden Ermittlungsvermerk 2009)
- 16 Ermittlungsvermerk 2006 [wie Anm. 13]: S. 34.
- 17 Ermittlungsvermerk 2006 [wie Anm. 13]: S. 28.
- 18 Ermittlungsvermerk 2006 [wie Anm. 13]: S. 29.
- 19 Ebd.
- 20 Ebd.: S. 31.
- 21 Vgl. AZ 115 Js 11630/05.
- 22 AZ 111 Js 10059/08.
- 23 Ebd., S. 25.
- 24 Ebd., S. 16.
- 25 Ebd., S. 26.
- 26 Ebd.
- 27 2006, S. 32.
- 28 Ermittlungsvermerk 2009:17 [wie Anm. 13]: S. 71.
- 29 2009: 16/071.
- 30 Ebd.: 16/071
- 31 2009: 11/065
- 32 Ebd.: 13/067
- 33 Ebd.: 205 – auch 216
- 34 Ebd.: 209: 14/068

- 35 Ebd.: 14/068
- 36 Ebd.: 15/069
- 37 »Imam hat gelogen«. *Welt am Sonntag* 23.12.2010. Die Auseinandersetzung des Penzberger Imams mit dem Innenministerium hat weite publizistische Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Siehe etwa: »Schon der Verdacht ist eine Strafe«, *Süddeutsche Zeitung* 3.9.2009.
- 38 (Yeneroğlu)
- 39 (S. 3)
- 40 (S. 12)
- 41 Verbotungsverfügung S. 14; Hervorhebung WS.
- 42 Man könnte ja genau die gegenteiligen Schlussfolgerungen ziehen: Wenn in einem Plakat offengelegt wird, dass die IIII der Spender ist und die Islamic Charitable Society nur der Abwickler des Projekts. Wenn aus der Tatsache des Aufhängens des Plakats nun geschlossen wird, dass damit nach außen erkennbar deutlich die gewalttätigen Ziele der HAMAS unterstützt werden, dann macht dies nur unter folgenden Voraussetzungen Sinn: 1. Der IIII (und jedem Spender) muss bewusst sein, dass die Islamic Charitable Society der HAMAS zugerechnet wird. 2. Es muss ihnen darüber hinaus bewusst sein, dass damit Kinder von gefallenen Märtyrern unterstützt werden.
- 43 (S. 16).
- 44 Brief des Bundesministeriums des Inneren an die Mitglieder der Deutschen Islamkonferenz vom 27.7.2010. Der Brief ist von Ministerialdirektorin Gabriele Hauser unterzeichnet.
- 45 Daneben wurden Lebensmittelhilfen, Brunnenprojekte, Bildungsprojekte, Familienhilfe, Mietkostenunterstützung, Gesundheitsprojekte, Decken für bedürftige Familien im Winter und Landwirtschaftsprojekte gefördert.
- 46 Der Deniz Feneri Verein wurde 1998 in der Türkei, 1999 Deniz Feneri e.V. in Deutschland gegründet. 2007 wurden gegen Letzteren Ermittlungen wegen Untreue und Betrug eingeleitet. Von ca. 41 Millionen Euro zwischen den Jahren 2002 und 2007 eingesammelten Spendengeldern sollen 18 Millionen veruntreut worden sein. 2008 wurden zwei der Angeklagten wegen Betrug zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt.
- 47 Vgl. Schiffauer, Werner, 2006 [wie Anm. 1].
- 48 Die Bedeutung der Islamkonferenz für die aktive Formung eines Europäischen Islam und damit für Konstituierung von politischen Subjekten wurde aus unterschiedlicher Perspektive von Schirin Amir Moazami, (»Die Produktion des Tolerierbaren. Toleranz und ihre Grenzen im Kontext der Regulierung von Islam und Geschlecht in Deutschland« in Dietze, Gabriele/Brunner, Claudia und Wenzel, Edith (Hg.), *Kritik des Okzidentalismus*. Transdisziplinäre Beiträge zu (Neo-)Orientalismus und Geschlecht, Bielefeld 2009), Frank Peter (»Welcoming Muslims to the Nation. Tolerance Politics and Integration in Germany«, in: Cesari, Joyceline (Hg.), *Muslims in Europe and the United States since 9/11*, London 2010) und Sara Dornhof (*Rationalitäten des Dialogs*. Frankfurt/Oder, Lehrstuhl Vergleichende Kultur- und Sozialanthropologie Europa Universität Viadrina 2010) thematisiert. Siehe auch den Text von Schirin Amir-Moazami in diesem Band.
- 49 Brief des Bundesministeriums des Inneren an die Mitglieder der Deutschen Islamkonferenz vom 27.7.2010. Der Brief ist Ministerialdirektorin Gabriele Hauser unterzeichnet.

- 50 Eine ausführliche Darstellung der postislamistischen Entwicklung in der IGMG findet sich bei Schiffauer, Werner, *Nach dem Islamismus. Eine Ethnographie der Islamischen Gemeinschaft Milli Görüş*, Berlin 2010.
- 51 (2006: S. 38)
- 52 Voogt, Gerhard, in: *Rheinische Post*, <http://nachrichten.rp-online.de/article/leitartikel/Islamisten-stellen/33609>
- 53 Denso, Christian/Spiewak, Martin: In der Schmutzdecke. In: *DIE ZEIT* 26.3.09, Nr.14
- 54 AG BIRGIT Zwischenbericht 1.7.2010 S. 3 http://www.stmi.bayern.de/imperia/md/content/stmi/sicherheit/inneresicherheit/themen/agbirgit_100802.pdf
- 55 Bundesverwaltungsgericht BVerwG 6 A 2.10

Migration und Integration in Deutschland – Chronologie der Ereignisse und Debatten Mai 2008–April 2009

Verena Krobisch und Friedrich Heckmann

Mai 2008

EuGH stärkt Einfluss des Europäischen Parlaments bei Asylpolitik

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg hat am 5. Mai 2008 dem Europäischen Parlament (EP) ein Vetorecht bei der Zusammensetzung der Liste sicherer Herkunfts- und Transitstaaten eingeräumt. Das EP hatte gegen eine im Dezember 2005 verabschiedete Richtlinie des Rates der EU geklagt, welche lediglich die Anhörung des Parlaments bezüglich der Listen vorsah. Das Prinzip der sicheren Drittstaaten sieht vor, dass Asylantragsteller, die über einen der auf der Liste definierten Staaten in die EU einreisen, kein oder nur ein beschleunigtes Asylverfahren erhalten. Künftig muss der Rat das EP an der Erstellung der Listen beteiligen.

Mitteldeutsche Zeitung 06.05.08 // taz 07.05.08

Studie: EU-Binnenwanderung aus Osteuropa verlangsamt sich

Laut einer Studie des britischen Instituts for Public Policy Research wird sich der Umfang der Zuwanderung aus den Oststaaten der Europäischen Union (EU) in die Weststaaten langfristig verringern. Aus Großbritannien sei bereits die Hälfte der beispielsweise aus Tschechien und Polen stammenden Migranten in ihre Heimatländer zurückgekehrt oder in andere Staaten weitergewandert. Das Institut erwartet eine Fortsetzung des Trends und einen Rückgang der Zuwanderung von Arbeitskräften aus Osteuropa nach Großbritannien. Nach Angaben des britischen Innenministeriums habe ein solcher Rückgang bereits eingesetzt. So sei die Zahl der Bewerbungen aus den neuen osteuropäischen EU-Mitgliedsstaaten im ersten Quartal 2008 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 13% gesunken. Als Grund für die Entwicklung werden vor allem die verbesserten Lebensbedingungen in den Herkunftsländern gesehen. Die Kritik von Gegnern der